Vernehmlassung

Totalrevision Risikoaktivitäten-VO

Amtliche Akten

Beginn: 28.03.2018

Abschluss: 05.07.2018

Vorlage

Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 3, 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2, 7 Absatz 4, 11 Absatz 2, 13 Absatz 2, 18 Absatz 2 und 19 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2010[1] über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Gesetz),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zusätzliche dem Gesetz unterstellte Aktivitäten

Zusätzlich zu Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes sind dem Gesetz unterstellt:

a. die Tätigkeit als Bergführer-Aspirantin oder Bergführer-Aspirant;
b. die Tätigkeit als Kletterlehrerin oder Kletterlehrer;
c. die Tätigkeit als Wanderleiterin oder Wanderleiter.

Art. 2 Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässig handelt, wer auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt. Werden diese Aktivitäten öffentlich angeboten, so wird die Gewerbsmässigkeit vermutet.

Art. 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen

[1] Bei Aktivitäten im Schnee hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens zu beurteilen.

[2] Die Aktivität darf durchgeführt werden, wenn kein erhöhtes Lawinenrisiko besteht. Soll die Aktivität von einer Bergführerin oder einem Bergführer oder von einer Bergführer-Aspirantin oder einem Bergführer-Aspiranten durchgeführt werden, so darf kein hohes Lawinenrisiko bestehen.

2. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Art. 4

[1] Für das Anbieten folgender Aktivitäten ist eine Bewilligung erforderlich:

a. Hochtouren nach Anhang 2 Ziffer 1;
b. Alpinwandern ab dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 2;
c. Touren mit Schneesportgeräten nach Anhang 2 Ziffer 3;
d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten;
e. Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad WS nach Anhang 2 Ziffer 3;
f. Begehen von Klettersteigen nach Anhang 2 Ziffer 5;
g. Eisfall- und Steileisklettern;
h. Klettern mit mehr als einer Seillänge;
i. Canyoning;
j. River-Rafting auf Fliessgewässern ab dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III nach Anhang 3 mit einem Raft im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 12 der Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978[2];
k. Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern ab dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III nach Anhang 3 mit einem Boot oder einem anderen Sportgerät wie einem Kanu, Kajak, Hydrospeed, Funyak oder Tube;

SR .....
1 SR **935.91**
2 SR **747.201.1**

l. Bungee-Jumping mit Ausnahme von Aktivitäten von Schaustellergewerben, die über eine Bewilligung nach Artikel 25 der Verordnung vom 4. September 2002[3] über das Gewerbe der Reisenden verfügen.

2 Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.

3 Als Canyoning gilt das Begehen von Bachbetten mit beschränkten Ausstiegsmöglichkeiten, für das Schwimm- oder Klettertechniken erforderlich sind.

4 Als Bungee-Jumping gilt ein Sprung in die Tiefe in freiem Fall an einem elastischen Seil oder ein Pendelsprung.

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 5 Bergführerinnen und Bergführer

1 Die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer berechtigt zum Führen von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–h.

2 Dem Abschluss als «Bergführerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichgestellt sind:

a. altrechtliche Patente nach Anhang 4 Ziffer 1, sofern die Inhaberin oder der Inhaber den Beruf regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist;

b. ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt sind;

c. das Diplom für Bergführerinnen und Bergführer der Internationalen Vereinigung für Bergführerverbände (IVBV).

3 Die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer berechtigt zum Durchführen von Canyoning, sofern die Bergführerin oder der Bergführer über eine Zusatzausbildung des Schweizer Bergführerverbands (SBV) oder der IVBV verfügt.

Art. 6 Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten

1 Die Bewilligung für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten berechtigt zum Führen von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a–h, sofern dies unter der direkten oder indirekten Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung nach Artikel 5 geschieht.

2 Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Bergführer-Aspirantin oder der Bergführer-Aspirant:

a. den Aspirantenkurs des SBV, einen von der IVBV anerkannten Aspirantenkurs oder einen vom Bundesamt für Sport (BASPO) als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurs bestanden hat;

b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

3 Die Bewilligung für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten berechtigt zum Durchführen von Canyoning, sofern die Bergführer-Aspirantin oder der Bergführer-Aspirant über eine Zusatzausbildung des SBV oder der IVBV verfügt und die Aktivität unter der direkten oder indirekten Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung nach Artikel 5 Absatz 3 durchgeführt wird.

Art. 7 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

1 Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h, sofern der Zu- oder Abstieg:

a. kein Gehen am kurzen Seil erfordert;

b. keine Überquerung von Gletschern erfordert; und

c. keine Verwendung von technischen Hilfsmitteln wie Pickel oder Steigeisen erfordert.

2 Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Kletterlehrerin oder der Kletterlehrer:

a. «Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[4] (BBG) ist oder einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat;

b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

3 Dem Abschluss als «Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichgestellt ist ein altrechtliches Patent nach Anhang 4 Ziffer 2, sofern die Inhaberin oder der Inhaber den Beruf regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist.

4 Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zusätzlich zum Begleiten von Kundinnen und Kunden auf Klettersteigen, die höchstens dem Schwierigkeitsgrad K3 nach Anhang 2 Ziffer 5 entsprechen, sofern die Kletterlehrerin oder der Kletterlehrer über eine vom Berufsverband angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung verfügt.

5 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

3 SR **943.11**
4 SR **412.10**

Art. 8 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

[1] Die Bewilligung für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c–e, sofern:

a. die Tour höchstens folgenden Schwierigkeitsgraden entspricht:
   1. bei Skitouren: WS nach Anhang 2 Ziffer 3,
   2. bei Schneeschuhtouren: WT3 nach Anhang 2 Ziffer 4,
   3. bei Variantenabfahrten: S nach Anhang 2 Ziffer 3;
b. keine Gletscher überquert werden;
c. abgesehen von Schneesportgeräten, Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen keine weiteren technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen.

[2] Dem Abschluss als «Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichgestellt sind:

a. altrechtliche Patente nach Anhang 4 Ziffer 3, sofern die Inhaberin oder der Inhaber den Beruf regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist;
b. der Abschluss als «Swiss Snowboard Instructor SSBS» mit einer Zusatzausbildung im Bereich «Varianten und Touren» gemäss Ausbildungsreglement des Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband (SSBS) vom Oktober 2016[5];
c. ausländische Fähigkeitsausweise, die vom SBFI als gleichwertig anerkannt sind.

[3] Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c–e solche Aktivitäten durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Art. 9 Wanderleiterinnen und Wanderleiter

[1] Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Schneeschuhtouren nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, unter der Voraussetzung, dass:

a. die Tour höchstens dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 4 entspricht;
b. keine Gletscher überquert werden;
c. abgesehen von Schneeschuhen keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter:

a. «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG[6] ist;
b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

[3] Dem Abschluss als «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG gleichgestellt sind:

a. ausländische Fähigkeitsausweise, die vom SBFI als gleichwertig anerkannt sind;
b. ein von der Internationalen Vereinigung für Wanderleiterverbände (UIMLA) anerkanntes Diplom als «International Mountainleader (IML)».

[4] Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zusätzlich zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Alpinwanderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, die höchstens dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 2 entsprechen, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter über eine vom Berufsverband anerkannte Zusatzausbildung verfügt.

[5] Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung dürfen unter direkter oder indirekter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Schneeschuhtouren nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Art. 10 Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten

[1] Die Bewilligung für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Wildwasserfahrten auf Fliessgewässern nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Leiterin oder der Leiter für Wildwasserfahrten:

a. «Kanulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG[7] ist oder einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat;
b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

[3] Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Wildwasserfahrten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

5 Das Ausbildungsreglement ist kostenlos einsehbar unter: www.ssbs.ch/de/download/reglement.html.
6 SR **412.10**
7 SR **412.10**

Art. 11 Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes

Die Bewilligung für Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1, für welche die Anbieter zertifiziert sind.

3. Abschnitt: Zertifizierung

Art. 12 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierung von Betrieben, die Aktivitäten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–e des Gesetzes anbieten, muss durch eine vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) anerkannte Zertifizierungsstelle vorgenommen werden.

Art. 13 Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch das VBS

[1] Das VBS anerkennt Zertifizierungsstellen, sofern diese:

a. nach der Norm EN ISO/IEC 17021-1:2015[8] zertifizieren;

b. als Sicherheitsmanagementsystem die ISO-Normen 21101:2014 «Adventure tourism – Safety management systems – Requirements»[9] und 21103:2014 «Adventure tourism – Information for participants»[10] sowie den dazu gehörenden technischen Bericht ISO/TR 21101:2013 «Adventure tourism – Leaders – Personnel competence»[11] verwenden;

c. nur Auditorinnen und Auditoren einsetzen, die sich über Fachkenntnisse in den Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ausweisen können;

d. eine Überprüfung der Sicherheitsstandards auch in der praktischen Umsetzung vor Ort garantieren.

[2] Die Anerkennung gilt höchstens fünf Jahre. Sie kann auf Gesuch hin und nach erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

[3] Anerkannte Zertifizierungsstellen müssen sicherstellen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt bleiben. Sie haben dem VBS unaufgefordert und umgehend alle bezüglich ihrer Anerkennung wesentlichen Änderungen zu melden.

[4] Bestehen Anzeichen dafür, dass eine anerkannte Zertifizierungsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so nimmt das VBS die nötigen Abklärungen vor.

[5] Das VBS kann die Anerkennung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. In leichten Fällen kann das VBS bis zur Behebung der Mängel die Anerkennung mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.

Art. 14 Anforderungen an die Zertifizierung

[1] Die Mindestanforderungen an eine Zertifizierung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes sind erfüllt, wenn:

a. das Sicherheitsmanagementsystem des Betriebs auf den Normen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b beruht;

b. die Zertifizierung gestützt auf eine Musterrisikoanalyse nach Anhang 5 erfolgt;

c. für die Durchführung von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 nur Personen eingesetzt werden, die über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse nach Anhang 6 verfügen.

[2] Das VBS kann die Anhänge 5 und 6 Ziffer 1 anpassen, wenn sich Weiterentwicklungen im Bereich der Musterrisikoanalysen oder der erforderlichen Ausbildungsabschlüsse ergeben.

Art. 15 Zertifizierungen von ausländischen Zertifizierungsstellen

Das BASPO anerkennt im Einzelfall Zertifizierungen von ausländischen Zertifizierungsstellen, sofern die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie nach Artikel 14 erfüllt sind.

Art. 16 Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen

[1] Das BASPO kann geeignete Institutionen unterstützen, die Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen erarbeiten oder weiterentwickeln, namentlich im Bereich der Musterrisikoanalysen, der Beurteilung von Ausbildungsabschlüssen und der Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Zertifizierung.

[2] Es schliesst hierzu mit den Institutionen Leistungsverträge ab.

8 Die Norm kann kostenpflichtig bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.
9 Die Norm kann kostenpflichtig bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.
10 Der technische Bericht kann kostenpflichtig bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.
11 Die Norm kann kostenpflichtig bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

4. Abschnitt:
Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten

Art. 17

Für Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder von eines Mitgliedstaats der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, besteht vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz eine Meldepflicht nach der Gesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 18 Erteilung der Bewilligung

1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss das Gesuch schriftlich bei der kantonalen Behörde am Wohnsitz oder Sitz einreichen. Hat die Person ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so hat sie das Gesuch bei der kantonalen Behörde am Ort ihrer hauptsächlichen Tätigkeit einzureichen.

2 Das Gesuch muss die Angaben und Unterlagen nach Anhang 1 enthalten.

3 Die Kantone können verlangen, dass ein von ihnen erstelltes Formular verwendet wird.

4 Die Behörde prüft das Gesuch und die eingereichten Unterlagen innert 10 Tagen ab dem Eingang. Ist das Gesuch mangelhaft oder unvollständig, so weist die Behörde es zurück und setzt eine Frist zur Verbesserung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt das Gesuch als zurückgezogen.

5 Die Behörde entscheidet über das Gesuch innert 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch vollständig vorliegt.

6 Die Artikel 8 Absatz 2 und 9 Absatz 1 des Gesetzes gelten sinngemäss für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, für Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten.

7 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Verfahrensrecht.

Art. 19 Erneuerung der Bewilligung

1 Für die Erneuerung der Bewilligung muss die Inhaberin oder der Inhaber einer Einzelbewilligung für Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–h und k:

a. nachweisen, dass sie oder er seit der Erteilung oder der letzten Erneuerung der Bewilligung eine von den Berufsverbänden angebotene oder anerkannte Weiterbildung im Bereich «Sicherheit und Risikomanagement» besucht hat, die mindestens zwei Tage dauert und Themen nach Artikel 2 des Gesetzes umfasst;

b. in geeigneter Form bestätigen, dass die Versicherungspflicht nach Artikel 13 des Gesetzes erfüllt wird.

2 Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes müssen für die Erneuerung ihrer Bewilligung nachweisen, dass die Zertifizierung verlängert wurde.

3 Im Übrigen findet Artikel 18 auf das Verfahren Anwendung.

Art. 20 Meldung von Änderungen

Wer über eine Bewilligung verfügt, ist verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde die folgenden Änderungen innert 30 Tagen mitzuteilen:

a. Änderungen in den Angaben nach Anhang 1;

b. Nichtverlängerung der Zertifizierung;

c. Änderungen im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 13 des Gesetzes und nach Artikel 24 dieser Verordnung.

Art. 21 Verzeichnis der Bewilligungen

1 Das BASPO veröffentlicht im Internet ein Verzeichnis der Bewilligungen nach den Artikeln 5–11.

2 Das Verzeichnis enthält folgende Daten:

a. Name und Vorname beziehungsweise Firmenname der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers;

b. Postadresse;

c. Art der Bewilligung;

d. Datum des Ablaufs der Bewilligung;

e. Internet-Auftritt der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, sofern dieser freiwillig bekannt gegeben wurde.

3 Die Daten werden von den zuständigen kantonalen Behörden im Verzeichnis eingetragen.

4 Das BASPO und die zuständigen kantonalen Behörden dürfen die Daten bearbeiten.

5 Die Daten dürfen nur für den in Artikel 12 des Gesetzes vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Art. 22 Massnahmen bei Missachtung von Vorschriften

[1] Die für die Bewilligung zuständige kantonale Behörde ergreift die nötigen Massnahmen, wenn sie feststellt, dass Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung missachtet werden, namentlich wenn:

a. die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;

b. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber nicht mehr über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt;

c. die Informationspflicht verletzt wird.

[2] Besteht Aussicht auf Behebung des Mangels, so setzt die Behörde eine angemessene Frist zu dessen Behebung an. Diese kann in begründeten Fällen erstreckt werden.

[3] Besteht keine Aussicht auf Behebung des Mangels und ist eine Fortsetzung des Anbietens der Aktivität nicht zu verantworten, so untersagt die Behörde das Anbieten der Aktivität und entzieht die Bewilligung.

[4] Kantonale Vollzugsbehörden, die eine Missachtung von Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung feststellen, sind verpflichtet, dies der für die Bewilligung zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Art. 23 Gebühren

[1] Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. für die Erteilung und die Erneuerung einer Bewilligung: höchstens 100 Franken;

b. für den Entzug einer Bewilligung: höchstens 200 Franken.

[2] Ist die Prüfung von Dokumenten oder der Entzug einer Bewilligung mit aussergewöhnlichem Aufwand verbunden, so wird eine Gebühr von höchstens 100 Franken pro Stunde erhoben. Jede angebrochene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde.

[3] Auslagen, namentlich die Kosten für Expertisen, und die Gebühren des SBFI für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Ausweisen werden gesondert berechnet und zusätzlich zu den Gebührenansätzen in Rechnung gestellt.

[4] Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004[12].

3. Kapitel: Versicherungs- und Informationspflicht

Art. 24 Versicherungspflicht

[1] Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 13 des Gesetzes beträgt 5 Millionen Franken pro Jahr.

[2] Folgende Sicherheiten sind einer Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt:

a. eine Bürgschaft oder eine Garantieerklärung einer Bank in der Höhe von 5 Millionen Franken;

b. ein Sperrkonto bei einer Bank in der Höhe von 5 Millionen Franken.

[3] Das Versicherungsunternehmen oder die Bank muss über die Zulassung der zuständigen Aufsichtsbehörde verfügen.

[4] Artikel 13 des Gesetzes ist auch auf Bergführer-Aspirantinnen und –Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie auf Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten anwendbar.

Art. 25 Informationspflicht

Wer über eine Bewilligung nach dem Gesetz verfügt, muss seine Kundinnen und Kunden über seine Versicherung oder die gleichgestellte Sicherheit informieren:

a. in den Verträgen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

b. auf Buchungsbestätigungen und Billetten;

c. im Internetauftritt.

4. Kapitel: Kantonales Varianteninventar

Art. 26

Die Kantone können auf ihrem Gebiet Touren und Abfahrten in einem Inventar zusammenfassen, das die für das Anbieten der jeweiligen Tour oder Abfahrt notwendige Ausbildung bezeichnet.

5. Kapitel: Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des Gesetzes

Art. 27

Artikel 15 des Gesetzes ist auch auf Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie auf Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten anwendbar.

[12] SR **172.041.1**

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung eines Erlasses

Die Risikoaktivitätenverordnung vom 30. November 2012[13] wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmung

Bewilligungen, die nach bisherigem Recht ausgestellt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

13 AS **2013** 447, **2014** 2767

Anhang 1
(Art. 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 Bst. a)

Angaben und Unterlagen im Bewilligungsverfahren

1. Angaben und Unterlagen für natürliche Personen

[1] Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

a. Name, Vorname(n);

b. Geburtsdatum;

c. Heimatort, bei Ausländerinnen und Ausländern Geburtsort;

d. Wohn- und Zustelladresse;

[2] Dem Gesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

a. Kopie des Niederlassungsausweises, einer Aufenthaltsbewilligung oder eines aktuellen Reisedokumentes, gegebenenfalls mit Visum;

b. sofern die Person im Handelsregister eingetragen ist, ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist; bei Personen mit Wohnsitz im Ausland die Bescheinigung der Eintragung in das entsprechende ausländische Register;

c. für Bergführerinnen und Bergführer, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten: eine Kopie des Fachausweises oder eines Ausweises über eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung;

d. für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten: eine Kopie des Abschlusses des SBV-Aspirantenkurses, eines IVBV-Aspirantenkurses oder eines vom BASPO als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurses;

e. für Bergführerinnen und Bergführer und Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, die eine Bewilligung für Canyoning nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i beantragen: eine Kopie des Ausweises über eine anerkannte Zusatzausbildung des SBV oder der IVBV;

f. für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, die eine Bewilligung für das Begehen von Klettersteigen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f, welche höchstens dem Schwierigkeitsgrad K3 nach Anhang 2 Ziffer 5 entsprechen, beantragen: eine Kopie des Ausweises über eine vom ausbildenden Berufsverband angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung;

g. für Wanderleiterinnen und Wanderleiter, die eine Bewilligung für Alpinwanderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, welche dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 2 entsprechen, beantragen: eine Kopie des Ausweises über eine vom Berufsverband anerkannte Zusatzausbildung.

2. Angaben und Unterlagen für juristische Personen und Einzelfirmen

[1] Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

a. Name;
b. Hauptsitz und Sitze allfälliger Niederlassungen in der Schweiz;
c. Zustelladresse;
d. verantwortliche Person.

[2] Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

a. bei juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz: ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist;
b. bei juristischen Personen mit Sitz im Ausland: die Bescheinigung der Eintragung ins entsprechende ausländische Register;
c. eine gültige Zertifizierung nach Artikel 14.

Anhang 2
(Art. 4 Abs. 1 Bst. a–f, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1–3, 9 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4)

Schwierigkeitsgrade für Hoch-, Ski- und Schneeschuhtouren, für Variantenabfahrten und Klettersteige

Für diese Verordnung gelten die in folgenden Skalen[14] festgelegten Schwierigkeitsgrade:

1. Hochtourenskala des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) vom 5. September 2012,
2. Wanderskala des SAC vom 5. September 2012,
3. Skitourenskala des SAC von September 2012,
4. Schneeschuhtourenskala des SAC von September 2012,
5. Klettersteigskala des SAC von Juni 2015.

[14] Die Skalen sind kostenlos einsehbar unter: www.baspo.admin.ch/de/dokumentation/gesetzliche-grundlagen/risikoaktivitaeten/merkblaetter-und-links.html.

Anhang 3
(Art. 4 Abs. 1 Bst. j und k)

Wildwasser-Schwierigkeitsgrade

Wildwasser I: unschwierig

Sicht	frei
Wasser	regelmässiger Stromzug, regelmässige Wellen, kleine Schwälle
Flussbett	einfache Hindernisse

Wildwasser II: mässig schwierig

Sicht	freie Durchfahrten
Wasser	unregelmässiger Stromzug, unregelmässige Wellen, mittlere Schwälle, schwache Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	einfache Hindernisse im Stromzug, kleine Stufen

Wildwasser III: schwierig

Sicht	übersichtliche Durchfahrten
Wasser	hohe, unregelmässige Wellen, grössere Schwälle, Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	einzelne Blöcke, Stufen, andere Hindernisse im Stromzug

Wildwasser IV: sehr schwierig

Sicht	Durchfahrten nicht ohne Weiteres erkennbar; Erkundung meist nötig
Wasser	hohe andauernde Schwälle, kräftige Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	Blöcke versetzt im Stromzug, höhere Stufen mit Rücksog

Wildwasser V

Sicht	Erkundung unerlässlich
Wasser	extreme Schwälle, extreme Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	enge Verblockungen, hohe Gefällstufen mit schwierigen Ein- oder Ausfahrten

Wildwasser VI: Grenze der Befahrbarkeit

Im Allgemeinen nicht befahrbar, bei bestimmten Wasserständen eventuell befahrbar

Anhang 4
(Art. 5 Abs. 2 Bst. a, 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 Bst. a)

Altrechtliche Patente

1. Bergführerinnen und Bergführer

1. Bündner Bergführerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde,
2. Berner Bergführerpatent, das vor dem 1. Januar 2001 erworben wurde.

2. Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

Abschluss als «SBV Kletterlehrerin» oder «SBV Kletterlehrer», der vor dem 31. Dezember 2011 erworben wurde.

3. Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

1. Bündner Skilehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde,
2. Bündner Snowboardlehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde,
3. Bündner Langlauflehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde,
4. Berner Skilehrerpatent, das vor dem 1. Juli 1999 erworben wurde,
5. Walliser Skilehrer-Diplom, das vor dem 31. Dezember 2003 erworben wurde.

Anhang 5
(Art. 14 Abs. 1 Bst. b)

Musterrisikoanalysen

1. Für Zertifizierungen sind die folgenden Musterrisikoanalysen von «Safety in adventures»[15] beizuziehen:

a. Expeditionen vom 15. August 2002;
b. Trekking vom 15. August 2002;
c. Bergsport vom 29. November 2006;
d. Canyoning vom 15. August 2002;
e. River-Rafting vom 15. August 2002;
f. Kanu vom 15. August 2002;
g. Hydrospeed vom 15. August 2002;
h. Bungee Jumping vom 15. August 2002.

2. Die Zertifizierung kann gestützt auf eine andere Risikoanalyse vorgenommen werden, sofern ein gleichwertiger Sicherheitsstandard garantiert ist.

15 Die Musterrisikoanalysen sind kostenlos einsehbar unter: www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten.html.

Anhang 6
(Art. 14 Abs. 1 Bst. c)

Für eine Zertifizierung erforderliche Ausbildungsabschlüsse

1. Die allgemeinen Anforderungen an Ausbildungsabschlüsse sowie die für die einzelnen Aktivitäten erforderlichen Ausbildungsabschlüsse sind in der Ausbildungsliste von «Safety in adventures» vom 26. Februar 2018[16] festgehalten.
2. Das BASPO anerkennt ausländische Abschlüsse, sofern diese gleichwertig sind zu den Ausbildungsabschlüssen nach Ziffer 1. Es veröffentlicht die anerkannten Abschlüsse im Internet.

16 Die Ausbildungsliste von «Safety in adventures» ist kostenlos einsehbar unter: www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten.html.

Erläuternder Bericht

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Sport BASPO
Sportpolitik und Ressourcen

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911)

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

---

1. Totalrevision

Mit der Revision der Risikoaktivitätenverordnung müssen zahlreiche Bestimmungen angepasst werden. Es wird eine Totalrevision vorgenommen, da die Änderung mehr als die Hälfte der Artikel des Erlasses betrifft (vgl. Ziff. 276 der Gesetzestechnischen Richtlinien, GTR).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Dieser Artikel unterstellt weitere Aktivitäten dem Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 1 Abs. 3 Risikoaktivitätengesetz). Es handelt sich dabei um die Tätigkeit als Kletterlehrerin bzw. Kletterlehrer sowie als Wanderleiterin bzw. Wanderleiter. Da einzelne Bereiche ihres jeweiligen Tätigkeitsfeldes gemäss der Risikoaktivitätenverordnung den Bergführerinnen und Bergführern resp. zum Teil auch den Schneesportlehrerinnen bzw. Schneesportlehrern vorbehalten sind, könnten Kletterlehrerinnen bzw. Kletterlehrer sowie Wanderleiterinnen bzw. Wanderleiter keine gewerbsmässigen Aktivitäten mehr anbieten, wenn ihnen die Verordnung nicht eine entsprechende Befugnis einräumen würde. Eine Regelung für die Bergführeraspirantinnen bzw. -aspiranten drängt sich auf, weil diese zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises darauf angewiesen sind, unter direkter oder indirekter Aufsicht einer Bergführerin oder eines Bergführers Gäste weitgehend selbständig zu führen.

Artikel 2

Ein Anbieter handelt gewerbsmässig und untersteht der Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn er auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Entgelt (Haupt- oder Nebeneinkommen) erzielt. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch das Entgelt ist. Die in der Verordnung vorgesehene Grenze von 2300 Franken pro Jahr für die Annahme der Gewerbsmässigkeit wird aufgehoben. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Kundinnen und Kunden macht es keinen Sinn, wenn Risikoaktivitäten bis zu einem bestimmten Einkommen bewilligungsfrei angeboten werden dürfen. Folglich wird ab dem ersten Schweizer Franken Umsatz mit Aktivitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine gewerbsmässig durchgeführte Aktivität angenommen.

Artikel 2 verankert weiter eine gesetzliche Vermutung. Das öffentliche Angebot einer Aktivität im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 begründet die Vermutung, dass die Aktivität gewerbsmässig erfolgt. Sofern eine von dieser Vermutung betroffene Person der Ansicht sein sollte, dass es bei ihrer Aktivität nicht um ein öffentliches Angebot handelt,

hat sie dies zu beweisen. Es liegt somit auch an der Person zu beweisen, dass ein Angebot trotz öffentlicher Ausschreibung nicht gewerbsmässig ist. Das Bundesgericht hat sich zu der Frage, was unter einem öffentlichen Angebot zu verstehen ist, folgendermassen geäussert:

Bei einem öffentlichen Angebot (z.B. im Internet, Zeitungen oder Outdoor-Magazinen) wird das Angebot einer unbestimmten Anzahl Personen zur Verfügung gestellt und der Anbieter ist bereit, eine Aktivität ohne besondere Beziehungsnähe zu den Kunden durchzuführen. In solchen Fällen gründet das Vertrauen in einen Anbieter nicht zwingend auf seiner Person oder seiner Nähe zu den Kunden, sondern auf anderen Eigenschaften des Anbieters (z.B. auf seiner behaupteten Fachkompetenz) und damit auf ähnlichen Kriterien wie bei der Auswahl einer Berufsfrau oder eines Berufsmanns[1].

Diese neue Regelung der Gewerbsmässigkeit führt zu einer Erleichterung des Vollzugs durch die Kantone. Bis anhin gestaltete sich der Nachweis, ob eine Anbieterin bzw. ein Anbieter gewerbsmässig tätig ist, als schwierig, da die konkreten Einkommen von Anbieterinnen und Anbietern in der Praxis nicht kontrolliert werden konnten.

Keine Gewerbsmässigkeit wird angenommen, wenn jemand seine Aktivitäten im Rahmen einer Vereinsaktivität anbietet[2], sofern diese Vereine nicht gewinnorientiert sind und die angebotenen Aktivitäten (z.B. Lager oder Exkursionen) lediglich für Mitglieder zugänglich sind. Gleichgesinnten soll es weiterhin möglich sein, sich zur Ausübung von bestimmten Aktivitäten zusammenzuschliessen. Als Beispiel kann hier auf die Tourenleiter des Schweizer Alpen-Clubs SAC, der Schweizer Wanderwege oder der Naturfreunde verwiesen werden.

Ebenfalls nicht als gewerbsmässig gelten Aktivitäten, die unter dem Förderprogramm Jugend+Sport des Bundes stattfinden. Die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird durch rechtliche Vorschriften gewährleistet.

Von privaten oder öffentlichen Schulen, Hochschulen bzw. Universitäten (nachfolgend: Bildungsinstitutionen) angebotene Aktivitäten im Bereich der Risikoaktivitätengesetzgebung werden nicht als gewerbsmässig betrachtet, sofern diese nur Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden und Mitarbeitenden der entsprechenden Bildungsinstitution zugänglich sind. Die jeweilige Aktivität muss von Mitarbeitenden der Bildungsinstitution persönlich angeboten werden. Es besteht in diesen Fällen keine Pflicht zur Einholung einer Bewilligung. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass auch bei einer bewilligungsfreien Aktivität das Risikomanagement einer Leitungsperson angemessen ausgestaltet sein muss. Die Einhaltung der erforderlichen Sorgfaltspflichten ist Voraussetzung, um allfällige zivil- und strafrechtliche Folgen nach einem Unfall abzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass die Gerichte bei der Beurteilung von zivil- und strafrechtlichen Folgen eines Zwischenfalls den gleichen Massstab anwenden; unabhängig davon, ob eine Bewilligungspflicht besteht oder nicht.

Sofern Bildungsinstitutionen mit Anbietern von Risikoaktivitäten zusammenarbeiten, ist darauf zu achten, dass die beauftragten Anbieter über die notwendigen Bewilligungen verfügen.

---

[1] Vgl. BGE 5A_289/2014 vom 21. Oktober 2014, Erw. 2.3.

[2] Vgl. diesbezüglich auch die Bemerkung zu den SAC-Tourenleiterinnen und -leiter im Kommissionsbericht; BBl 2009 6013, S. 6029.

Anbieter, welche bewilligungspflichtige Aktivitäten lediglich vermitteln und nicht selber durchführen (z.B. Tourismusbüros), werden nicht als Anbieter betrachtet und sind folglich nicht von der Risikoaktivitätengesetzgebung erfasst. Empfehlenswert ist jedoch auch für Vermittler, für bewilligungspflichtige Aktivitäten nur mit Anbietern zusammen zu arbeiten, welche über eine Bewilligung verfügen.

Artikel 3

Die Beurteilung des Lawinenrisikos wird konkretisiert und damit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes ausgeführt.

Durch Kombinieren von Lawinengefahrenstufe, Hangneigung und Exposition kann ein einfacher Risiko-Check durchgeführt werden. Als Hilfsmittel kann u.a. die graphische Reduktionsmethode (GRM)[3] beigezogen werden.

Für Anbieterinnen und Anbieter von Aktivitäten im Schnee wird festgehalten, dass kein erhöhtes Lawinenrisiko gemäss der GRM vorliegen darf, wenn gewerbsmässig Aktivitäten angeboten werden. Eine sachgerechte Gesamtbeurteilung muss ergeben, dass die gewählte Route sicher ist und dass keine speziellen Gefahrenzeichen vorliegen.

Eine Ausnahme besteht für Bergführerinnen und Bergführer sowie Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten: Sie dürfen Aktivitäten durchführen, sofern kein hohes Lawinenrisiko gemäss GRM vorliegt. Mit ihrer vertieften Ausbildung sowie der grossen Erfahrung im Bereich der alpinen Gefahren, verfügen sie über die Fähigkeit, auch bei erhöhtem Lawinenrisiko eine optimale Routenwahl zu treffen und die notwendigen risikovermindernden Massnahmen zu ergreifen.

Das Lawinenrisiko muss jeweils für die konkret befahrene oder begangene Route beurteilt werden. Somit darf nicht nur auf die Einschätzung für ein gewisses Gebiet abgestellt werden.

Artikel 4

<u>Grundsätzliches</u>

In Artikel 4 Absatz 1 werden diejenigen Aktivitäten umschrieben, für die eine Bewilligung erforderlich ist. In den Artikeln 5 ff. sind weitergehende Anforderungen festgelegt. Die zitierten Schwierigkeitsgrade beziehen sich auf die Schwierigkeitsskalen des Schweizer Alpen-Club SAC vom September 2012[4] sowie auf die Wildwasser-Schwierigkeitsgrade der Internationalen Kanu-Föderation (ICF).

Für nicht klassifizierte Routen und Abfahrten bilden die SAC-Skalen eine Referenz. Mittels eines kantonalen Varianteninventars können nicht klassifizierte Routen und Abfahrten geregelt werden.

[3] Vgl. zur GRM folgenden Link: https://www.whiterisk.ch/de/explore#u=05-01-07-01.
[4] Abrufbar unter: http://www.sac-cas.ch/unterwegs/schwierigkeits-skalen.html.

Hochtouren (Bst. a)

Damit wird die klassische Aktivität von Bergführerinnen und Bergführern beschrieben. Bei Hochtouren ist grundsätzlich mit alpinen Gefahren (Absturz, Lawinen) zu rechnen. Solche Aktivitäten sind ausschliesslich Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten.

Alpinwandern ab Schwierigkeitsgrad T4 (Bst. b)

Der Schwierigkeitsgrad T4 entspricht Wandern auf (in der Regel) weiss-blau-weiss markierten Wegen, bei welchen eine Wegspur nicht zwingend vorhanden ist. Teilweise müssen die Hände zum Vorwärtskommen zur Hilfe genommen werden. Das Gelände ist exponiert, weist heikle Grashalden, Schrofen, einfache Firnfelder und apere Gletscherpassagen auf. Diese Aktivität ist Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten. Eine Sonderregelung wurde für Wanderleiterinnen und Wanderleiter mit einer Zusatzausbildung geschaffen. Diese dürfen Kundinnen und Kunden im Rahmen von Alpinwanderungen, die höchstens dem Schwierigkeitsgrad T4 entsprechen, begleiten.

Touren mit Schneesportgeräten (Bst. c)

Das Abgrenzungskriterium der Waldgrenze wird aufgehoben (vgl. auch die Aufhebung des Kriteriums der Waldgrenze bei den Aktivitäten nach Bst. d und e).

Auch bei Touren, welche unterhalb der Waldgrenze stattfinden, können Lawinen ausgelöst werden. Zudem bereitete die erforderliche Einzelfall-Beurteilung, ob eine Aktivität unterhalb oder oberhalb der Waldgrenze stattfindet, in der Praxis bis anhin Schwierigkeiten. Somit ist zukünftig auch eine Bewilligung notwendig, um Touren mit Schneesportgeräten unterhalb der Waldgrenze anzubieten.

Weiter wird präzisiert, dass sich die Touren mit Schneesportgeräten nach den Schwierigkeitsgraden gemäss Anhang 2 Ziffer 3 richten.

Als Schneesportgeräte gelten Skis, Snowboards, Snowblades, Splitboards, Snowskates und ähnliches.

Schneeschuhtouren (Bst. d)

Das Anbieten von Schneeschuhtouren ist neu bereits ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 bewilligungspflichtig (bisher ab WT 3). Zu diesem Entscheid hat geführt, dass im Bereich von WT2-Touren in der näheren Umgebung Steilhänge sind und dadurch latent Lawinengefahr besteht. Grundkenntnisse im Beurteilen der Lawinensituation sind erforderlich.

Mit der Aufhebung des Abgrenzungskriteriums der Waldgrenze sind neu auch Schneeschuhtouren unterhalb der Waldgrenze ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 bewilligungspflichtig.

Schneeschuhtouren bis zum Schwierigkeitsgrad WT1 dürfen ohne Bewilligung angeboten werden.

Hingegen wird explizit ausgeführt, dass die Begehung von ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten nicht unter den Geltungsbereich der Risikoaktivitätengesetzgebung fällt. Diese Regelung ist analog zur Regelung, dass Abfahrten mit Schneesportgeräten auf Skipisten, welche im Verantwortungsbereich der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen, nicht bewilligungspflichtig sind.

Variantenabfahrten (Bst. e)

Im Unterschied zu den Skitouren gemäss Buchstabe c sind Variantenabfahrten – eine Ausnahme besteht beim Heli-Skiing – durch Bergbahnen erschlossen (vgl. Definition in Art. 4 Abs. 2 Risikoaktivitätenverordnung). Personen, die über keine Bewilligung verfügen, dürfen Aktivitäten bis zum Schwierigkeitsgrad L anbieten.
Eine spezifische Regelung für das Heli-Skiing ab Gebirgslandeplätzen in der Risikoaktivitätenverordnung ist nicht notwendig: Die in Artikel 8 generell-abstrakt aufgelisteten Kriterien bestimmen, ob ab einem bestimmten Gebirgslandeplatz bei den gegebenen Umständen eine Abfahrt durchgeführt werden kann. Bei einem kantonalen Varianteninventar (vgl. Art. 26 Risikoaktivitätenverordnung) werden die zugelassenen Abfahrten ab Gebirgslandeplätzen durch die Kantone bezeichnet.

Das Abgrenzungskriterium der Waldgrenze wurde aufgehoben. Somit sind neu alle Aktivitäten ab dem Schwierigkeitsgrad WS bewilligungspflichtig.

Begehen von Klettersteigen (Bst. f)

In den letzten Jahren sind in der Schweiz zahlreiche Klettersteige entstanden. Aufgrund des erforderlichen technischen Knowhows zur Begehung dieser Klettersteige und zur Bewältigung von aussergewöhnlichen Situationen (Unfall, Blockierungen) rechtfertigt sich, das gewerbsmässige Anbieten dieser Aktivität der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Eisfall- und Steileisklettern (Bst. g)

Beim Eisfall- und Steileisklettern handelt es sich um Klettern an Eisformationen, wie zum Beispiel an gefrorenen Wasserfällen und Eiszapfen. Als Spezialdisziplin des alpinen Kletterns oder Bergsteigens werden hier alle Kenntnisse des alpinen Kletterns verlangt. Demzufolge dürfen nur Bergführerinnen und Bergführer mit einer Bewilligung diese Aktivität gewerbsmässig anbieten.

Hingegen fällt das Klettern an künstlichen Eistürmen mit der Möglichkeit einer Top-Rope-Sicherung (in Analogie zu einer Kletterwand oder Kletterhalle) und ähnlichem nicht unter die Risikoaktivitätengesetzgebung und ist somit nicht bewilligungspflichtig.

Klettern mit mehr als einer Seillänge (Bst. h)

Neu ist Klettern mit mehr als einer Seillänge in jedem Fall bewilligungspflichtig. Eine Bewilligungspflicht besteht auch dann, wenn gewerbsmässig Mehrseillängen-Routen an künstlichen Anlagen angeboten werden (z.B. Staumauer).

Hingegen soll Klettern im Rahmen von nur einer Seillänge weiterhin ohne Bewilligung durchgeführt werden können.

Unter dem Begriff „Seillänge“ versteht man im Sinn dieser Verordnung die mit einem Kletterseil vom Boden aus bis zum Umlenkpunkt erreichbare Strecke. Diese hängt von der Länge des verwendeten Seils ab (Kletterseile sind in der Regel 30 bis 70 Meter lang).

Canyoning (Bst. i)

Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind u.a. Aktivitäten an Felsen, an Bach- oder Flussufern sowie einfache Bachbegehungen, welche keine Schwimm- oder Klettertechniken erfordern. Bachbegehungen bachaufwärts werden nicht als Canyoning qualifiziert. Sofern hierfür geklettert werden muss, kommen die Regeln nach Buchstabe h zur Anwendung.

River-Rafting (Bst. j)

Zum Raft bzw. Rafting bestehen in der BSV[5] zahlreiche Regelungen. So definiert das Schifffahrtsrecht u.a. ein Raft als Schiff und noch genauer als "ein nicht motorisiertes, aufblasbares Schiff, das für den Einsatz auf Wildwasser bestimmt ist und bei dem die Insassen in der Regel auf den Längsschläuchen sitzen" (Art. 2 Bst. a Ziff. 12 BSV). Die in der Risikoaktivitätengesetzgebung geregelte Aktivität des River-Raftings knüpft hier an.

Buchstabe j knüpft für die Definition des Wildwassers an der Wildwasser-Schwierigkeitstabelle der Internationalen Kanu-Föderation (ICF) an, welche nahezu weltweite Anerkennung geniesst. Diese Tabelle ist in Anhang 3 der Risikoaktivitätenverordnung wiedergegeben. Für das Befahren von Fliessgewässern, die einen Schwierigkeitsgrad von Wildwasser III und mehr aufweisen, muss eine Bewilligung eingeholt werden. Für das Befahren von Fliessgewässern, welche dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser I und II entsprechen, wird keine Bewilligung benötigt.

Wildwasserfahrt (Bst. k)

In Ergänzung zum River-Rafting sollen aus Gründen der Rechtsgleichheit auch Fahrten mit Schlauchbooten auf Fliessgewässern der Risikoaktivitätengesetzgebung unterstehen. Schlauchboote sind nach der Binnenschifffahrtsverordnung Schiffen gleichgestellt (vgl. Art. 2 Bst. a Ziff. 13 BSV) und gelten nicht als Sportgeräte. Zudem sind auch Aktivitäten mit Sportgeräten, insbesondere mit Hydrospeed, Funyak und Tubes dem Gesetz unterstellt.[6] Zu diesen Sportgeräten zählen auch „gewöhnliche“ Kanus oder Kajaks. Für die Definition des Wildwassers kann auf den vorherstehenden Kommentar zu Buchstabe j verwiesen werden. Für das Befahren von Fliessgewässern gelten die gleichen Einschränkungen wie bei Buchstabe j.

Bungee-Jumping (Bst. l)

Bezüglich Bungee-Jumping kann eine Abgrenzung zu den Angeboten des Schaustellergewerbes vorgenommen werden. Aktivitäten, welche auf zugelassenen mobilen Anlagen des Schaustellergewerbes stattfinden, unterstehen der Gesetzgebung über Risikoaktivitäten nur, wenn die Anbieter dieser Aktivitäten über keine Bewilligung nach Artikel 25 der Verordnung vom 4. September 2002[7] über das Gewerbe der Reisenden verfügen.

Die Durchführung von sogenannten Pendelsprüngen ist in jedem Fall von der Risikoaktivitätenverordnung erfasst. Vgl. auch die Definition in Absatz 4. Es spielt dabei keine Rolle, welche Plattform für die Ausübung von Bungee-Jumping gewählt wird (Überhang, Brücke, Gebäude, etc.).

Artikel 5

Die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer berechtigt zur Durchführung sämtlicher Aktivitäten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis h Risikoaktivitätenverordnung.

In Absatz 2 wird ausgeführt, dass die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsaus-

[5] Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1).
[6] Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6030.
[7] SR 943.11.

weise sowie das Diplom für Bergführerinnen und Bergführer der Internationalen Vereinigung für Bergführerverbände (IVBV) dem Abschluss als Bergführerin bzw. Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt sind. Mit diesen Ausweisen kann folglich ebenfalls eine Bewilligung eingeholt werden.

Das bisherige kantonale Recht anerkennt teilweise noch altrechtliche, kantonale Patente, die vor der Schaffung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführerin oder Bergführer erworben wurden. Es wäre unverhältnismässig, den Inhaberinnen und Inhabern von solchen Patenten, welche bis anhin einer regelmässigen Berufsausübung nachgingen und die vom Berufsverband geforderten Weiterbildungen besucht haben, mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts die Berufsausübungsberechtigung zu entziehen und von diesen den nachträglichen Erwerb eines Fachausweises zu verlangen. Diese altrechtlichen Patente werden gemäss Anhang 4 als gleichwertig anerkannt. Der gleiche Hinweis gilt auch für altrechtliche Patente der Schneesportlehrerinnen oder Schneesportlehrer.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter welchen die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer auch die Durchführung der Risikoaktivität Canyoning (Art. 4 Abs. 1 Bst. i Risikoaktivitätenverordnung) umfasst.

Artikel 6

Gemäss Prüfungsreglement müssen angehende Bergführerinnen und Bergführer eine vierjährige Praxis nachweisen.[8] Dies erfordert, dass sie auch Erfahrungen im Führen sammeln können. Die heutigen kantonalen Erlasse enthalten teilweise entsprechende Regelungen.[9] Artikel 6 sieht daher vor, dass Personen in einer Bergführerausbildung unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen Touren führen dürfen.

Aspirantinnen und Aspiranten müssen in der Bergführerausbildung den SBV[10]-Aspirantenkurs, einen von der IVBV[11] anerkannten Aspirantenkurs oder einen vom Bundesamt für Sport (BASPO) als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurs abgeschlossen haben, damit sie eine Bewilligung beantragen können.

Die Bewilligung für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten berechtigt zur Durchführung derselben Aktivitäten mit Gästen wie dies bei den Bergführerinnen und Bergführern der Fall ist (grundsätzlich Aktivitäten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis h Risikoaktivitätenverordnung). Die Aktivitäten haben jedoch unter zumindest indirekter Aufsicht und in jedem Fall unter der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Artikel 5 Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Dabei ist von der mitverantwortlichen Bergführerin oder dem mitverantwortlichen Bergführer mit Bewilligung jeweils eine den herrschenden Bedingungen und den allgemeinen Umständen angepasste Einschätzung der Situation vorzunehmen. Gestützt darauf wird entschieden, unter welchen Voraussetzungen (direkte oder lediglich indirekte Aufsicht) eine Aspirantin oder ein Aspirant eine Tour durchführen

[8] Vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b des Reglements über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin vom 12. Februar 2003.
[9] Vgl. z.B. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über Handel und Gewerbe vom 24. Januar 2007 (HGV) des Kantons Bern, BSG 930.11.
[10] Schweizer Bergführerverband; vgl. http://www.4000plus.ch/.
[11] Internationale Vereinigung der Bergführerverbände; vgl. http://www.ivbv.info/.

kann. Der SBV regelt die Aktivitäten, welche Aspirantinnen und Aspiranten durchführen dürfen, beispielsweise in Artikel 29 ff. der Wegleitung zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin.[12]

Die indirekte Aufsicht besteht aus einem „Coaching“ mit einem angemessenen Briefing durch die mitverantwortliche Bergführerin resp. den mitverantwortlichen Bergführer. Bei der direkten Aufsicht begleitet und beaufsichtigt die Bergführerin oder der Bergführer mit Bewilligung die Aspirantin oder den Aspiranten auf der Tour.

Weiter ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 23 Risikoaktivitätenverordnung Voraussetzung für die Bewilligungserteilung. Ausserdem haben Bergführer-Aspirantinnen und –Aspiranten Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Risikoaktivitätengesetz und dieser Verordnung zu bieten.

Absatz 3 regelt analog zu den Bergführerinnen und Bergführern, unter welchen Bedingungen Aspirantinnen bzw. Aspiranten Canyoning anbieten dürfen. Sie benötigen hierzu die Zusatzausbildung des SBV oder der IVBV und unterstehen der Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit Bewilligung. Die verantwortliche Bergführerin bzw. der verantwortliche Bergführer mit Bewilligung nimmt dabei eine den herrschenden Bedingungen und den allgemeinen Umständen angepasste Einschätzung der Situation vor. Gestützt darauf wird entschieden, ob eine direkte Aufsicht wahrzunehmen ist.

Artikel 7

Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer dürfen ihre Aktivität nicht in beliebigem Gelände anbieten, da sie nicht in allen Bereichen der alpinen Gefahren ausgebildet sind. Zum einen dürfen während dem Zu- oder Abstieg keine Gletscher überquert werden. Zum anderen darf der Weg zum oder vom Klettergelände weg keine besonderen Risiken aufweisen. Das schliesst Aktivitäten aus, bei welchen für den Zu- oder Abstieg technische Hilfsmittel wie Pickel oder Steigeisen verwendet werden müssen. Bis anhin durfte der Schwierigkeitsgrad des Zu- oder Abstiegs zu Kletterrouten maximal T3 entsprechen. Neu darf der Zu- oder Abstieg kein Gehen am kurzen Seil erfordern. Diese Neuregelung ist im Klettersport sinnvoller, da ein Zu- bzw. Abstieg zu einer Kletterroute meist nicht im Sinne eines Schwierigkeitsgrades der SAC-Skala eingestuft werden kann. Ist ein Zustieg ohne Gehen am kurzen Seil nicht möglich, so ist die Durchführung der Aktivität mit Gästen einer Bergführerin oder einem Bergführer mit Bewilligung vorbehalten. „Gehen am kurzen Seil“ ist eine Fortbewegungstechnik im Alpinsport und bei Berufsleuten ein gebräuchlicher und verständlicher Begriff.

Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer erhalten eine Bewilligung, wenn sie über einen eidgenössischen Fachausweis als Kletterlehrerin bzw. als Kletterlehrer oder über einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis verfügen und Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach Gesetz und Verordnung bieten. Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer sind nach Artikel 23 Risikoaktivitätenverordnung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

Altrechtliche Patente, welche vor der Schaffung des eidgenössischen Fachausweises als Kletterlehrerin oder Kletterlehrer erworben wurden, werden gemäss Anhang 4 als gleichwertig anerkannt.

[12] Vgl. http://www.4000plus.ch/fileadmin/user_upload/Ausbildung/11_BF_Wegleitung_d.pdf.

Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer in Ausbildung sind zur Durchführung derselben Aktivitäten wie fertig ausgebildete Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer (Aktivitäten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. h Risikoaktivitätenverordnung) berechtigt, sofern dies für ihre Ausbildung erforderlich ist. Neu ist in Absatz 5 nicht mehr von der „weiteren“ Ausbildung die Rede, da von dieser Regelung ausdrücklich nur Erstausbildungen erfasst sind, und nicht auch Weiterbildungen. Die Ausbildungs-Aktivitäten haben unter direkter Aufsicht und unter der Verantwortung einer Kletterlehrerin oder eines Kletterlehrers bzw. einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Bei der direkten Aufsicht hat die mit der Supervision beauftragte Person die Auszubildenden zu begleiten und während der ganzen Durchführung der Aktivität zu beobachten. Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer in Ausbildung benötigen gemäss der Risikoaktivitätengesetzgebung keine eigene Haftpflichtversicherung.

Neu dürfen Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer mit einer entsprechenden Zusatzausbildung Kundinnen und Kunden auf Klettersteigen bis maximal zum Schwierigkeitsgrad K3 nach der Schwierigkeitsskala des Schweizer Alpen-Clubs SAC vom Juni 2015 begleiten. Die Zusatzausbildung muss vom Berufsverband angeboten bzw. anerkannt sein. Die dafür auszustellende Bewilligung lautet folglich „Kletterlehrer/in mit Klettersteigen bis K3“.

Artikel 8

Abs. 1 hält fest, dass die Bewilligung für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer zur Durchführung von Aktivitäten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c bis e berechtigt. In Abs. 1 Buchstabe a wird für die verschiedenen Aktivitäten der höchste Schwierigkeitsgrad, in welchem Schneesportlehrerinnen und -lehrer zum Begleiten von Gästen tätig sein dürfen, festgelegt.

- Für Skitouren entspricht dies dem Schwierigkeitsgrad WS (=wenig schwierig). Skitouren ab Schwierigkeitsgrad ZS (= ziemlich schwierig) sind Bergführerinnen und Bergführern mit Bewilligung vorbehalten. Der Schwierigkeitsgrad WS entspricht einer Hangneigung bis max. 35°.

- Für Schneeschuhtouren entspricht dies dem Schwierigkeitsgrad WT3. Um Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 durchzuführen, ist eine Bewilligung für Bergführerinnen oder Bergführer notwendig. Der Schwierigkeitsgrad WT3 entspricht mässig steilen Schneeschuhtouren bis zu einer Hangneigung von 30°.

- Für Variantenabfahrten wird der höchste erlaubte Schwierigkeitsgrad neu von ZS (= ziemlich schwierig) auf S (= schwierig) der SAC-Skitouren-Skala vom September 2012 erhöht. Der Schwierigkeitsgrad S entspricht Abfahrten ab 40° Hangneigung und kann lange Rutschwege, die teilweise in Steilstufen abbrechen, sowie Steilhänge ohne Ausweichmöglichkeiten umfassen. Viele Hindernisse sowie lange und steile Engpässe erfordern eine ausgereifte und sichere Fahrtechnik.

Diese Kompetenzerweiterung für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer ist aufgrund ihrer fundierten Ausbildung für diese Tätigkeit, welche einer ihrer Kernkompetenzen darstellt, gerechtfertigt. Weiter erfolgt bei Variantenabfahrten der Zugang über eine Bergstation einer Skilift- oder Seilbahnanlage. Dabei handelt es sich um bekanntes Gebiet, was die Einschätzung der Lawinengefahr einfacher macht.

Die Aktivitäten, die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer mit einer entsprechenden Bewilligung mit Gästen durchführen dürfen, sind aufgrund besonderer Risiken zusätzlich eingeschränkt. Erstens dürfen keine Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen Gletscher überquert werden müssen. Zweitens dürfen abgesehen von Schneesportgeräten (z.B. Ski, Snowboard, usw.), Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen keine weiteren technischen Hilfsmittel wie Steigeisen, Pickel oder Seile verwendet werden.

Von diesen für Touren und Variantenabfahrten allgemein gültigen Regeln zu unterscheiden ist das Fahren im sogenannt „pistenähnlichen Gebiet", welches auch in Zukunft nicht der Bewilligungspflicht unterliegt. In diesem Gelände, das nach den SKUS-Richtlinien[13] nicht gesichert und somit auf eigene Verantwortung zu befahren ist, können nicht die gleich strikten Anforderungen herangezogen werden. Bis zum Schwierigkeitsgrad L ist das Befahren von pistenähnlichem Gebiet ohnehin nicht reglementiert und folglich nicht bewilligungspflichtig. Sämtliche Schneesportlehrerinnen und -lehrer (auch solche ohne Bewilligungen) dürfen entsprechende Variantenabfahrten anbieten. Weiter wird aus Praktikabilitätsgründen auch eine kurze Querung von einer Skipiste zur nächsten ohne Bewilligung möglich sein, sofern das Gelände nicht lawinengefährdet ist und keine Natur- und Wildschutzzonen verletzt werden. Abfahrten neben den gesicherten Pisten bleiben somit auch für Personen ohne Bewilligung in eingeschränktem Umfang möglich.

Bereits nach dem geltenden Recht der Kantone wurde diesem Bedürfnis nach Pulverschneeerlebnissen Rechnung getragen. So war es zum Beispiel nach bündnerischem Recht zulässig, dass sich Personen ohne anerkannte Ausbildung (z.B. Mitarbeitende einer Schneesportschule) bis zu 60 Meter von einer Piste wegbewegen durften.[14] Bei Bedarf können die zuständigen kantonalen Behörden die Abgrenzung des zulässigen Geländes in einem Varianteninventar vornehmen.

Absatz 2 führt aus, dass die vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweise und die altrechtlichen Patente gemäss Anhang 4 Ziffer 3 Risikoaktivitätenverordnung dem Abschluss als Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt sind. Neu ist auch der Abschluss als «Instructor SSBS» mit einer Zusatzausbildung im Bereich Varianten und Touren gemäss Ausbildungsreglement des Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband (SSBS) vom Oktober 2016 dem Abschluss als Schneesportlehrerin oder Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist Ausfluss des Urteils vom 20. Juni 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, mit welchem die Beschwerde eines SSBS Instructors gutgeheissen worden ist und die bernische Vollzugsstelle der Risikoaktivitätengesetzgebung angewiesen worden ist, dem Beschwerdeführer die Bewilligung als Schneesportlehrer zu erteilen. Die Ausbildung des Beschwerdeführers wurde als gleichwertig im Sinn von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Risikoaktivitätengesetzes wie die Ausbildung zur Schneesportlehrerin bzw. zum Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis betrachtet.

Absatz 3 regelt die erlaubten Aktivitäten für in Ausbildung stehende Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer. Diese sind grundsätzlich zur Durchführung derselben Aktivitäten wie fertig ausgebildete Schneesportlehrerinnen und Schneesportleh-

[13] Abrufbar unter: http://www.skus.ch/.
[14] Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. g der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 7. September 2004 des Kantons Graubünden, BR 947.200.

rer (Aktivitäten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c bis e Risikoaktivitätenverordnung) berechtigt, sofern dies für ihre Ausbildung erforderlich ist. Neu ist in Absatz 3 nicht mehr von der „weiteren“ Ausbildung die Rede, da von dieser Regelung ausdrücklich nur Erstausbildungen erfasst sind, und nicht auch Weiterbildungen. Die Ausbildungs-Aktivitäten haben unter direkter Aufsicht und unter der Verantwortung einer Schneesportlehrerin oder eines Schneesportlehrers bzw. einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Bei der direkten Aufsicht hat die mit der Aufsicht beauftragte Person die Auszubildenden zu begleiten und während der ganzen Durchführung der Aktivität zu beobachten.

Die Verbände müssen in ihren Ausbildungsreglementen festlegen, ab wann die Grundausbildung ausreichend ist, um als Zweitperson eingesetzt zu werden.

Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer in Ausbildung benötigen gemäss der Risikoaktivitätengesetzgebung keine eigene Haftpflichtversicherung.

Artikel 9

Wandern im Sommer bis und mit dem Schwierigkeitsgrad T3 untersteht grundsätzlich keiner Bewilligungspflicht (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b Risikoaktivitätenverordnung). Ab dem Schwierigkeitsgrad T4 darf diese Aktivität gewerbsmässig grundsätzlich nur von Bergführerinnen oder Bergführern angeboten werden.

Schneeschuhtouren ihrerseits dürfen bis zum Schwierigkeitsgrad WT1 gemäss der SAC-Schneeschuhtourenskala ohne Bewilligung angeboten werden. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 bis und mit WT3 rechtfertigen aufgrund ihres Gefährdungspotentials jedoch eine Bewilligungspflicht (vgl. auch Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d). Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 bleiben nach wie vor Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten. Die Aktivitäten, die Wanderleiterinnen und Wanderleiter mit einer entsprechenden Bewilligung mit Gästen durchführen dürfen, sind aufgrund besonderer Risiken zusätzlich eingeschränkt. Erstens dürfen keine Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen Gletscher überquert werden müssen. Zweitens dürfen abgesehen von Schneeschuhen keine technischen Hilfsmittel wie Steigeisen, Pickel oder Seile verwendet werden müssen.

Die Bewilligung als Wanderleiterin oder Wanderleiter wird gemäss Absatz 2 erteilt, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG ist und Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und der Verordnung bietet. Nach Absatz 3 kann ebenfalls eine Bewilligung beantragen, wer einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat. Mit der Revision sollen nun auch Personen, welche über ein von der Internationalen Vereinigung der Wanderleiterverbände (UIMLA) anerkanntes Diplom als «International Mountainleader (IML)» verfügen, eine Bewilligung als Wanderleiterin bzw. als Wanderleiter erhalten können. Ein IML ist eine Person, welche durch die nationalen Mitgliedsverbände nach dem offiziellen Ausbildungsprogramm der UIMLA ausgebildet und geprüft worden ist. Die Ausbildung zu einem IML entspricht jener für den eidgenössischen Fachausweis. Die UIMLA selber führt jedoch keine Ausbildungen durch.

Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind weiter zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Artikel 23 verpflichtet.

Neu sollen Wanderleiterinnen und Wanderleiter nach einer entsprechenden Weiterbildung (vgl. Absatz 4) die Möglichkeit haben, Kundinnen und Kunden im Rahmen von Alpinwanderungen zu begleiten, welche maximal dem Schwierigkeitsgrad T4 nach der Wanderskala des SAC vom 5. September 2015 entsprechen. Dazu müssen sie eine vom Berufsverband angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung abschliessen. Die dafür auszustellende Bewilligung lautet folglich „Wanderleiter/in mit Alpinwanderungen“.

Absatz 5 regelt die erlaubten Aktivitäten für in Ausbildung stehende Wanderleiterinnen und Wanderleiter. Diese sind grundsätzlich zur Durchführung derselben Aktivitäten wie fertig ausgebildete Wanderleiterinnen und Wanderleiter (Schneeschuhwanderungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d Risikoaktivitätenverordnung) berechtigt, sofern dies für ihre Ausbildung erforderlich ist. Neu ist in Absatz 5 nicht mehr von der „weiteren“ Ausbildung die Rede, da von dieser Regelung ausdrücklich nur Erstausbildungen erfasst sind, und nicht auch Weiterbildungen. Die Ausbildungs-Aktivitäten haben unter direkter oder neu auch unter indirekter Aufsicht und unter der Verantwortung einer Wanderleiterin oder eines Wanderleiters, einer Schneesportlehrerin oder eines Schneesportlehrers bzw. einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Bei der direkten Aufsicht hat die mit der Aufsicht beauftragte Person die Auszubildenden zu begleiten und während der ganzen Durchführung der Aktivität zu beobachten. Die indirekte Aufsicht besteht aus einem „Coaching“, indem z.B. die mitverantwortliche Person die beabsichtigten Touren genehmigt.

Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung benötigen gemäss der Risikoaktivitätengesetzgebung keine eigene Haftpflichtversicherung.

Artikel 10

Wildwasseraktivitäten sind in der Risikoaktivitätenverordnung bisher lediglich für Betriebe, die für diese Aktivitäten zertifiziert sind, geregelt. Aktivitäten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c-e des Gesetzes sind gemäss Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Norm nicht ausdrücklich Betrieben vorbehalten. Solche Aktivitäten wurden vor Inkrafttreten des Gesetzes z.B. nicht nur von Bergführerinnen und Bergführern (Canyoning), sondern auch von anderen Personen mit entsprechenden Kenntnissen angeboten. Vorallem im Kanton Wallis wurden im Gegensatz zur restlichen Schweiz v.a. Canyoning und River-Rafting nicht nur von Unternehmen, sondern auch von Einzelpersonen angeboten. Dieser Umstand fand im Gesetz aufgrund der besonderen Entstehungsgeschichte des Erlasses keinen Eingang.

Mit der Totalrevision wird dieser Umstand korrigiert. Neu sollen grundsätzlich auch Einzelpersonen eine Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i bis l erhalten, wenn sie über einen eidgenössischen Fachausweis verfügen.

Für Kanulehrerinnen und -lehrer wurde eine entsprechende Ausbildung konzipiert und ein eidgenössischer Fachausweis geschaffen. Diesem Umstand gilt es in der revidierten Risikoaktivitätenverordnung Rechnung zu tragen.

Auch in diesem Tätigkeitsbereich kann das SBFI ausländische Fähigkeitsausweise als gleichwertig anerkennen.

In Ausbildung stehende Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten dürfen lediglich unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für

Wildwasserfahrten eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Artikel 11

Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass Betriebe für die entsprechenden Aktivitäten ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert haben, das für ein ausreichendes Schutzniveau bei der Durchführung garantiert.

Gemäss Artikel 11 besteht die Möglichkeit, dass Betriebe alle Aktivitäten nach Art. 4 Abs. 1 anbieten können. Für sämtliche dieser Aktivitäten ist durch die Zertifizierung sicherzustellen, dass die Sicherheit der Kundinnen und Kunden gewährleistet ist.

Mit einem Label (aktuell z.B. von Safety in adventures) kann gegenüber der Kundschaft dokumentiert werden, dass ein Betrieb über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt, das bestimmten Mindestanforderungen genügt.

Artikel 12 - 16

Beim Erlass der Risikoaktivitätenverordnung war kein geeignetes Normensystem für Zertifizierungen im Bereich Risikoaktivitäten in Kraft. Mit dem Sicherheitsmanagementsystem von „Safety in adventures“ existierte jedoch eine geeignete Zertifizierungsgrundlage, die durch das VBS anerkannt werden konnte. Zwischenzeitlich hat sich die Situation verändert. Nebst dem auf den schweizerischen Markt zugeschnittenen Sicherheitsmanagementsystem von „Safety in adventures“ finden sich neu ISO-Normen für die Zertifizierung von Adventure- bzw. Outdoor-Aktivitäten auf dem Markt. Diese ISO-Normen sind weitgehend deckungsgleich mit dem Managementsystem von „Safety in adventures“. In Anbetracht der Tatsache, dass Risikoaktivitäten weltweit nach den gleichen Regeln durchgeführt werden, rechtfertigt sich eine Übernahme der neuen ISO-Normen als Grundlage für Zertifizierungen.

<u>Artikel 12</u>

Die bisherige Vorschrift, wonach Zertifizierungen durch eine akkreditierte Stelle vorgenommen werden müssen und Zertifizierungsstellen ein Sicherheitsmanagementsystem anzuwenden haben, das von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) als taugliche Grundlage für die Zertifizierung eingeschätzt worden ist, wird durch ein einfacheres System ersetzt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine solche Akkreditierung zu teuer ausfallen würde. Die Branche ist nicht in der Lage, die sich daraus für die Zertifizierungen ergebenden Kosten zu tragen. Für den Vollzug der Risikoaktivitätenverordnung ist der Bund jedoch darauf angewiesen, dass Betriebe zertifiziert werden können.

Deshalb werden die Zertifizierungen künftig durch vom VBS anerkannte Stellen vorgenommen. Die Anerkennung erfolgt durch den Erlass einer Verfügung.

<u>Artikel 13</u>

Das VBS anerkennt Zertifizierungsstellen, wenn diese nach der Norm ISO/IEC 17021-1:2015 zertifizieren. Diese Norm definiert die Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren.

Als Sicherheitsmanagementsystem sind die Normen ISO 21101:2014 „Adventure tourism – Safety management systems – Requirements“ und ISO 21103:2014 „Adventure tourism – Information for participants“ sowie der dazu gehörende technische Bericht ISO/TR 21101:2013 „Adventure tourism – Leaders – Personnel competence“ zu verwenden. Diese Normen sind von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) publiziert. Sie sind breit abgestützt und inhaltlich sowie sicherheitstechnisch gleichwertig im Vergleich zum Sicherheitsmanagementsystem von „Safety in adventures“.

Im Weiteren wird verlangt, dass zum einen Zertifizierungen nur von Auditoren durchgeführt werden, welche sich über Fachkenntnisse in den entsprechenden Aktivitäten ausweisen können und zum anderen Überprüfungen der Sicherheitsstandards auch in der praktischen Umsetzung vor Ort garantiert werden.

Anerkennungen werden befristet erteilt. Sie gelten höchstens 5 Jahre und können auf Gesuch hin jeweils um fünf weitere Jahre verlängert werden.

In den Absätzen 3 bis 5 finden sich Ausführungen zu den Folgen, sofern die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Gemäss Absatz 5 ist das VBS berechtigt, Anerkennungen mit sofortiger Wirkung zu suspendieren oder zu entziehen, wenn Anerkennungsvoraussetzungen entfallen.

Artikel 14

Als Mindestanforderungen an eine Zertifizierung wird verlangt, dass die Musterrisikoanalysen von „Safety in adventures“ beizuziehen sind. Dies ist notwendig, da die ISO-Normen nur den Zertifizierungsprozess regeln. Einen effektiven Sicherheitsstandard kann nur mit den konkreten Musterrisikoanalysen garantiert werden.

Zudem sind für die Durchführung der jeweiligen Aktivitäten nur Personen einzusetzen, die über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen. Diese Ausbildungsabschlüsse sind aktuell in der sogenannten Ausbildungsliste von „Safety in adventures“ umschrieben. Die Ausbildungsliste legt fest, über welche Ausbildung ein eingesetzter Guide in Bezug auf eine bestimmte Aktivität verfügen muss.

Die Musterrisikoanalysen und die Ausbildungsliste (vgl. Anhang 5 und 6) publiziert das BASPO im Internet. Sofern sich im Bereich der Musterrisikoanalysen oder der erforderlichen Qualifikationen Weiterentwicklungen ergeben, kann das VBS die Musterrisikoanalysen gemäss Anhang 5 sowie die Ausbildungsliste gemäss Anhang 6 Ziffer 1 anpassen.

Artikel 15

Zertifizierungen nach den obgenannten ISO-Normen sollten auch für ausländische Unternehmen mit einem verhältnismässigen Aufwand durchführbar sein.

Das BASPO anerkennt deshalb im Einzelfall Zertifizierungen von ausländischen Zertifizierungsstellen, sofern die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie nach Artikel 14 erfüllt sind. Es erlässt eine Anerkennungsverfügung zu Handen des Inhabers der Zertifizierung. Diese ist die Grundlage für die notwendige kantonale Bewilligung.

Artikel 16

Das VBS ist legitimiert, geeignete Institutionen zu unterstützen, die sich der Erarbeitung oder Weiterentwicklung von Sicherheitskonzepten und Sicherheitsüberprüfungen, namentlich im Bereich der Musterrisikoanalysen, der Beurteilung von Qualifikationen sowie in der Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Zertifizierung, widmen. Nur so kann das bisherige hohe Schutzniveau auch zukünftig gehalten werden. Solche Leistungen sollen neu unterstützt werden. Hierzu wird das BASPO mit der entsprechenden Institution einen Leistungsvertrag abschliessen.

Artikel 17

Bisher galt für Anbieter aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, welche während maximal 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten wollten, eine Sonderregelung. Sie konnten in dieser Zeitspanne in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation ohne Bewilligung und ohne Meldeverfahren[15] gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten.

Diese Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Für die Vollzugsbehörden ist nicht überprüfbar, ob sich die einzelnen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer an diese Frist von 10 Tage halten.

Neu müssen alle Angehörigen der EU oder von EFTA-Staaten, die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz ihre Meldepflicht in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation erfüllen. Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer erstattet die Meldung jeweils über das Online-Meldesystem auf der Internetseite des SBFI.[16] Wollen sich ausländische Anbieter in der Schweiz niederlassen (>90 Tage), so ist das Meldeverfahren des SBFI nicht anwendbar. Die Anbieter unterliegen in diesem Fall dem ordentlichen Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 18 Risikoaktivitätenverordnung.

Unabhängig vom Meldeverfahren des SBFI sind gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen die Einsätze über das Meldeverfahren des Staatssekretariats für Migration (SEM) für die kurzfristige Erwerbstätigkeit anzumelden. Diese Meldung erfolgt ebenfalls online.[17] Dauert eine Dienstleistungserbringung insgesamt mehr als 90 Tage pro Kalenderjahr, ist eine ausländerrechtliche Bewilligung einzuholen.

Nicht unter die Bestimmung von Art. 17 fällt eine vorübergehende Begehung von schweizerischem Territorium, sofern Ausgangspunkt und Ende der Aktivität im Ausland liegen.

Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaatenangehörige) benötigen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine ausländerrechtliche Bewilligung. Die Bewil-

[15] Vgl. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD); SR 935.01.

[16] Abrufbar unter: https://www.sypres.admin.ch/sypresweb/?login

[17] https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html.

ligung ist vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde einzuholen. Die Berufsausübungsbewilligung nach Risikoaktivitätengesetzgebung ersetzt die ausländerrechtliche Bewilligung nicht.

Artikel 18

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung. Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland hält die Bestimmung fest, dass jene kantonale Behörde zuständig ist, bei welcher die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die beabsichtigte Aktivität hauptsächlich ausüben wird (Ort der hauptsächlichen Tätigkeit). Auf einer Webseite des BASPO werden die zuständigen kantonalen Stellen aufgelistet[18].

Falls Gesuche nicht in der Amtssprache der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden, können diese zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

Den Kantonen steht es frei, für die Bewilligungserteilung interkantonale Konkordate zu bilden.

Absatz 2: Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Unterlagen unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person bzw. um eine Einzelfirma oder um inländische oder ausländische Anbietende handelt oder je nach Aktivität, welche zur Diskussion steht. Im Anhang 1 Risikoaktivitätenverordnung sind die notwendigen Angaben aufgelistet.

Absatz 3 schafft auf Bundesebene eine Rechtsgrundlage für kantonale Formulare. Das Einreichen des Gesuchs auf dem Formular kann vom Kanton somit zur Bewilligungsvoraussetzung gemacht werden; dazu bedarf es aber einer entsprechenden Norm in einem kantonalen Rechtserlass.

Absätze 4 und 5 legen für die Behandlung der Gesuche verbindliche Fristen fest. Einerseits muss die zuständige kantonale Behörde das Gesuch innert einer Frist von zehn Arbeitstagen nach dessen Eingang vorprüfen und innert einer weiteren Frist von zehn Arbeitstagen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs abschliessend behandeln. Sind die eingereichten Unterlagen mangelhaft oder unvollständig, so weist die Behörde das Gesuch zurück und setzt eine Frist zur Nachbesserung. Reichen die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller das verbesserte Gesuch bzw. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der von der Behörde angesetzten Nachfrist nicht ein, erlässt die kantonale Behörde einen schriftlich begründeten, abweisenden Entscheid und eröffnet diesen der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller. Eine Regelung, wann spätestens vor der geplanten Aufnahme der Aktivität das Gesuch einzureichen ist, erübrigt sich: Bei einem vollständig eingereichten Gesuch darf die Bewerberin bzw. der Bewerber darauf vertrauen, dass der Behördenentscheid maximal innert Monatsfrist ergeht und eröffnet wird. In einzelnen Kantonen wird die Bewilligung am Schalter der zuständigen Behörde beantragt werden können. In diesen Fällen wird sich – bei Vorliegen der notwendigen Gesuchsunterlagen – die Behandlungsdauer auf die Zeit der Vorsprache bei den Behörden beschränken.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Risikoaktivitätengesetz gilt die Bewilligung einer kantonalen Behörde für das ganze Gebiet der Schweiz. Bewilligungen für Einzelpersonen gelten

[18] https://www.baspo.admin.ch/de/dokumentation/gesetzliche-grundlagen/risikoaktivitaeten/merkblaetter-und-links.html.

vier Jahre (vgl. Art. 9 Abs. 1 Risikoaktivitätengesetz). Bewilligungen für zertifizierte Betriebe gelten zwei Jahre (vgl. Art. 9 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz).

Absatz 6 wird mit den neu reglementierten Tätigkeiten ergänzt. Dadurch gelten die Artikel 8 Absatz 2 und 9 Absatz 1 des Gesetzes auch für Leiterinnen und Leiter für Wildwasser.

Gemäss Absatz 7 richtet sich das Verfahren im Übrigen nach kantonalem Recht. Die letzte kantonale Instanz muss ein oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG[19] sein, da gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig ist.

Artikel 19

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz erfolgt die Erneuerung von Bewilligungen in einem vereinfachten Verfahren. Artikel 19 der Verordnung trägt diesem Umstand Rechnung und reduziert die Anforderungen an die Erneuerung. Die Bestimmung muss im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Artikel 20 Risikoaktivitätenverordnung gesehen werden: Alle massgeblichen Änderungen während der Bewilligungsdauer sollten der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erneuerung bereits bekannt sein.

In Absatz 1 wird präzisiert, dass es sich hier lediglich um die Erneuerung von Einzelbewilligungen handelt. Erneuerungen von Bewilligungen von Anbietern von zertifizierten Aktivitäten sind in Absatz 2 geregelt.

Die Erneuerung einer Bewilligung für Aktivitäten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis h und k Risikoaktivitätenverordnung hängt davon ab, ob die erforderliche Weiterbildungspflicht erfüllt wird. Dabei wird der Minimalumfang der Weiterbildung auf zwei Tage festgelegt. Eine zweitägige Weiterbildungspflicht innerhalb einer vierjährigen Bewilligungsperiode erscheint in Anbetracht des Risikos, das mit den entsprechenden Aktivitäten verbunden ist, vertretbar. Bei der Weiterbildung muss es sich um eine von den Berufsverbänden angebotene oder anerkannte Weiterbildung im Bereich „Sicherheit und Risikomanagement“ handeln.

Die Weiterbildungspflicht im Bereich „Sicherheit und Risikomanagement“ wird mit der Revision insofern konkretisiert, als dass sie zwingend Themen nach Artikel 2 des Gesetzes (Sorgfaltspflichten) beinhalten muss. Erste-Hilfe-Auffrischungskurse werden folglich nicht genügend sein, um als Weiterbildung im Sinne der Risikoaktivitätenverordnung betrachtet zu werden.

Ausserdem ist eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung gemäss Artikel 13 Risikoaktivitätengesetz sowie gemäss Artikel 24 Risikoaktivitätenverordnung nachzuweisen. In welcher Form diese Bestätigung erfolgt, wird bewusst offen gelassen. Die Vollzugsstellen sollen selber entscheiden können, wie dieser Nachweis zu erbringen ist.

Anbieterinnen und Anbieter von zertifizierten Aktivitäten müssen für die Erneuerung der Bewilligung die Verlängerung der Zertifizierung nachweisen können.

Bei einem Sitz- bzw. Wohnsitzwechsel oder bei einem Wechsel des Orts der hauptsächlichen Tätigkeit in einen anderen Kanton ist das Erneuerungsgesuch nach Ablauf der ursprünglichen Bewilligung bei der Behörde des neuen Sitz-, Wohnsitz- oder

[19] Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

Tätigkeits-Kantons einzureichen. Sofern die entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen es zulassen, besorgt diese auf dem Weg der Amtshilfe das Dossier von der bisherigen Bewilligungsbehörde.

Artikel 20

Artikel 20 führt eine Meldepflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen ein. Diese haben massgebliche Änderungen der für die Bewilligung zuständigen kantonalen Behörde innert 30 Tagen zu melden. Die Aktualisierung der notwendigen Daten im Verzeichnis der Bewilligungen gemäss Artikel 21 Risikoaktivitätenverordnung ist durch die Kantone laufend vorzunehmen. Meldet eine Person einen Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton, dann übermittelt der bisherige Bewilligungskanton das Dossier an den neu zuständigen Kanton. Nach Ablauf der Bewilligung sind für eine allfällige Erneuerung der Bewilligung die aktualisierten Daten zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass u.U. eine andere kantonale Bewilligungsbehörde für die Erneuerung der Bewilligung zuständig wird.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung infolge der eingetretenen Änderungen nicht mehr gegeben, so geht die zuständige kantonale Behörde gemäss Artikel 22 Risikoaktivitätenverordnung vor. Aufgrund der Meldepflicht und den entsprechenden Massnahmen bei deren Missachtung ist es nicht erforderlich, dass die zuständige Behörde alle bestehenden Bewilligungen jährlich daraufhin überprüft, ob z.B. eine Haftpflichtversicherung besteht. Liegt ein konkreter Verdacht vor, dass eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die zuständige Behörde diesen Verdacht überprüfen und die notwendigen Massnahmen einleiten.

Ein freiwilliger Verzicht auf die Bewilligung infolge Berufs- oder Geschäftsaufgabe ist zukünftig nicht mehr der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Diese frühere Meldepflicht war eine zusätzliche Belastung für die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, bedeutete jedoch kein Gewinn an Sicherheit.

Artikel 21

Hauptzweck der Risikoaktivitätengesetzgebung ist der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Potenzielle Kundinnen bzw. Kunden sollen möglichst einfach abklären können, ob ein bestimmter Anbieter über die erforderlichen Bewilligungen verfügt. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn das BASPO mit Hilfe der zuständigen kantonalen Behörden auf einem zentralen Informationssystem ein Verzeichnis der Anbieterinnen und Anbieter führt, die über eine Bewilligung verfügen.

Das BASPO hat ein solches Verzeichnis auf einer speziell eingerichteten Webseite ins Internet gestellt[20]. Die zuständigen kantonalen Behörden können die erforderlichen Daten im Verzeichnis mittels eines Log-in's direkt bearbeiten. Mit diesem elektronischen Verzeichnis erschöpft sich auch der allenfalls nach kantonalem Recht bestehende Anspruch auf Einsicht in die Bewilligungsunterlagen ausserhalb eines Straf- oder Zivilverfahrens; die zuständige kantonale Behörde wird von Anfragen und Auskunftsgesuchen entlastet. Artikel 20 stellt eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Personendaten im Sinne von Artikel 19 DSG[21] dar.

[20] Vgl. https://www.baspo.admin.ch/de/dokumentation/gesetzliche-grundlagen/risikoaktivitaeten.html.
[21] Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

Artikel 22

Artikel 22 regelt die zu ergreifenden Massnahmen bei der Missachtung von Vorschriften. Die Regelungen stellen hinsichtlich des Entzugs der Bewilligung Ausführungsvorschriften zu Artikel 10 des Risikoaktivitätengesetzes dar. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers stellt der Entzug die letzte, schwerste Massnahme dar.[22]

Absatz 1 listet in nicht abschliessender Weise die Fälle auf, in denen die zuständige kantonale Behörde Massnahmen zu ergreifen hat. Explizit vorgesehen ist im Gesetz der Entzug der Bewilligung nur dann, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Artikel 10 Risikoaktivitätengesetz). Streng genommen betrifft dies somit nur die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 - 6 Risikoaktivitätengesetz und die ergänzenden Vorschriften von Artikel 5 - 11 Risikoaktivitätenverordnung. Aus den Materialien geht aber klar hervor, dass ein Entzug der Bewilligung auch beim Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung erfolgen kann.[23]

Hegt die zuständige kantonale Behörde den Verdacht, dass eine Anbieterin bzw. ein Anbieter Vorschriften des Gesetzes oder der Verordnung missachtet, so steht es ihr frei, das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen aktiv zu kontrollieren.

Absatz 2 sieht vor, dass die zuständige kantonale Behörde die Anbieterin bzw. den Anbieter zuerst auffordert, die festgestellten Mängel zu beheben. Eine solche Aufforderung kann regelmässig mit einer Strafandrohung nach Artikel 292 StGB[24] verknüpft werden. Im Sinne der Verhältnismässigkeit staatlicher Eingriffe wird die Bewilligung nach Absatz 3 erst dann mittels Verfügung entzogen, wenn keine Aussicht auf eine Behebung des Mangels besteht.

Stellt die kantonale Behörde fest, dass ein gravierender Mangel vorliegt, so ist sie gehalten, einer allfälligen Beschwerde gegen ihren Entscheid zum Entzug der Bewilligung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Da die Ausübung von Risikoaktivitäten nicht zwangsläufig nur im Bewilligungskanton erfolgen wird, ist jede kantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 4 gehalten, festgestellte Missachtungen von Vorschriften der für die Bewilligung der fehlhaften Person zuständigen kantonalen Behörde zu melden, damit diese die nötigen Massnahmen einleiten kann. Die Behörden sind jedoch nicht verpflichtet, aktiv präventive Kontrollen der Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten durchzuführen. Dies steht ihnen jedoch frei.

Artikel 23

Bei den Gebühren wird nicht unterschieden zwischen natürlichen Personen sowie Einzelfirmen und juristischen Personen. Die Gebühren sind für alle gleich hoch.

Für alle Gebühren werden Höchstwerte festgelegt. Die Kantone sollen bei der konkreten Festsetzung der Gebühren soweit wie möglich autonom bleiben.

Für die Erteilung und neu auch für die Erneuerung einer Bewilligung wird die Gebühr auf höchstens 100 Franken festgesetzt. Dies rechtfertigt sich, da die Erneuerung einer Bewilligung für die Vollzugsbehörden mindestens einen gleich hohen Aufwand wie für die Erteilung einer Erst-Bewilligung verursacht. Für den Entzug einer Bewilligung wird die Gebühr auf höchstens 200 Franken festgesetzt.

---

[22] Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6038.
[23] Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6039.
[24] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Artikel 24

Alle Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind nach Artikel 13 des Gesetzes verpflichtet, für die Ausübung der bewilligten Tätigkeiten eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit zu erbringen. Die Versicherung über eine Betriebshaftpflichtversicherung wird der Versicherung über eine individuelle Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt.

In Ausführung von Art. 13 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz setzt Absatz 1 die notwendige minimale Versicherungssumme auf CHF 5 Mio. pro Jahr fest. Die Höhe der Versicherungsdeckung wurde in der Grössenordnung CHF 5-10 Mio. bereits in den Materialien zum Risikoaktivitätengesetz erwähnt.[25] Mit der Festsetzung einer obligatorischen Versicherungssumme am unteren Ende der vom Parlament gewünschten Risikodeckung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es für gewisse Aktivitäten schwierig wäre, einen Versicherer zu finden, der eine Haftpflichtversicherung anzubieten gewillt ist.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen Art. 7 Abs. 2 und 3 VKKG.[26] Diese Regelung hat sich bewährt.

Das Versicherungsunternehmen oder die Bank müssen ihren Sitz nicht zwingend in der Schweiz haben. Es ist also auch möglich, die Berufshaftpflichtversicherung, respektive eine andere Sicherheit, mit einem ausländischen Unternehmen abzuschliessen.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist als Auflage in der Risikoaktivitäten-Bewilligung festzuhalten. Die bisherige Praxis einzelner Kantone, von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu verlangen, kann beibehalten werden, obschon bei der erstmaligen Bewilligungserteilung der Haftpflichtversicherungsnachweis im Prinzip nicht beigebracht werden müsste. Der Kanton darf jedoch ab dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung kontrollieren, ob eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorliegt.

Bei der Bewilligungserneuerung ist der Haftpflichtversicherungsnachweis als Voraussetzung der Bewilligungserteilung zu betrachten (vgl. Art. 19 Risikoaktivitätenverordnung).

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten über die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens, bei welchem sie angestellt sind, versichern lassen. So kann sich beispielsweise ein Skilehrer über die Betriebshaftpflichtversicherung der Skischule, bei welcher er arbeitet, versichern. Dieser Skilehrer benötigt demnach keine eigene Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeiten, sofern er sämtliche Aktivitäten im Rahmen seiner Anstellung ausübt. Ist eine Person neben ihrer Anstellung noch auf eigene Rechnung unterwegs, dann muss sie sich über eine entsprechende Haftpflichtversicherung ausweisen können.

[25] Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6039.
[26] Verordnung vom 6. November 2002 zum Konsumkreditgesetz (VKKG;SR 221.214.11).

Artikel 25

Artikel 25 regelt die in Art. 13 Abs. 1 Risikoaktivitätengesetz vorgesehene Informationspflicht im Detail. Den Hinweis auf die Versicherungsdeckung in Verträgen sahen bereits die Materialien zum Risikoaktivitätengesetz vor.[27] Zur weiteren Transparenz ist über die Versicherung oder die der Versicherung gleichgestellte Sicherheit auf Buchungsbestätigungen und allfälligen Billets resp. in einem allfälligen Internetauftritt der Anbieterin oder des Anbieters ebenfalls zu informieren. Die gemäss Verordnung geforderte Information auf Buchungsbestätigungen und Billets kann in der Praxis z.B. durch einen Hinweis auf die AGB's im Internet oder an ähnlicher Stelle erfüllt werden. Dort ist auf die Versicherungsdeckung hinzuweisen.

Artikel 26

Mit dieser Bestimmung erhalten die Kantone die Befugnis, in ihrer Ausführungsgesetzgebung die einzelnen erlaubten Abfahrten und Touren zu bezeichnen oder die entsprechenden räumlichen Gebiete zu benennen bzw. zu umschreiben. Bei der Erarbeitung eines kantonalen Varianteninventars sind die Bestimmungen gemäss Risikoaktivitätengesetz und Risikoaktivitätenverordnung zu beachten. Das bedeutet, dass die in einem Varianteninventar erfassten Touren oder Abfahrten einem Bewilligungsinhaber oder einer Bewilligungsinhaberin nicht mehr Kompetenzen einräumen dürfen als die Risikoaktivitätenverordnung es tut. Ein kantonales Varianteninventar kann jedoch zur Rechtssicherheit beitragen.

Ein entsprechendes Varianteninventar kennt aktuell zum Beispiel der Kanton Graubünden.[28]

Artikel 27

Artikel 27 präzisiert, dass die Strafbestimmungen gemäss Artikel 15 des Gesetzes auch für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten anwendbar sind.

Artikel 28

Dieser Artikel hebt formell die Risikoaktivitätenverordnung vom 30. November 2012 auf.

Artikel 29

In Artikel 29 wird festgehalten, dass Bewilligungen für bisherige Anbieterinnen und Anbieter bis zu ihrem Verfall Gültigkeit bewahren.

[27] Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6039.
[28] Vgl. https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/Varianteninventar.pdf.

Anhang 1

In Anhang 1 wird detailliert umschrieben, welche Angaben das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung enthalten muss und welche Unterlagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eingereicht werden müssen.

Anbieterinnen und Anbieter aus Drittstaaten ohne Niederlassungsausweis müssen dem Gesuch eine Kopie einer Aufenthaltsbewilligung, resp. einer Kurzaufenthaltsbewilligung, beilegen.

Ausländische Anbieterinnen und Anbieter aus Drittstaaten (ohne Stellenantritt in der Schweiz), die ausschliesslich ausländische Reisegruppen während maximal acht Tagen in die Schweiz begleiten (z.B. Bergführer aus den Anden, welche in der Schweiz eine Hochtour mit einer Gruppe durchführen) und danach mit der Gruppe ins Ausland weiterreisen, sind von der (Aufenthalts-)Bewilligungspflicht ausgenommen. Sie müssen lediglich die Visabestimmungen einhalten.[29] Benötigt eine Anbieterin oder ein Anbieter kein Visum, so ist dem Gesuch eine Kopie des aktuellen Reisepasses (Beweis bewilligungsfreies Einreisen) beizulegen.

Erfolgt eine solche Tätigkeit während mehr als acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, so ist eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich.[30]

Anhang 2

Anhang 2 verweist auf die verschiedenen Skalen mit den Schwierigkeitsgraden, die der Schweizer Alpen-Club SAC entwickelt hat. Diese sind auf der Webseite des BASPO einsehbar. Neu ist die Klettersteigskala des SAC von Juni 2015 ebenfalls aufgeführt.

Anhang 3

In Anhang 3 befindet sich die Tabelle mit den Schwierigkeitsgraden Wildwasser I bis VI gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. j und k Risikoaktivitätenverordnung. Diese übernimmt das System der Einteilung der Schwierigkeitsgrade gemäss der internationalen Kanu-Föderation.

Anhang 4

In Anhang 4 befindet sich die Liste mit den altrechtlichen Patenten, welche dem Abschluss als „Bergführerin mit eidgenössischem Fachausweis“ oder „Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis“, dem Abschluss als „Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis“ oder „Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis“ sowie dem Abschluss als „Kletterlehrerin mit eidgenössischen Fachausweis“ oder „Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis“ gleichgestellt sind. Die Inhaberinnen und Inhaber eines solchen altrechtlichen Patents können mit diesem eine Bewilligung beantragen, ohne über einen eidgenössischen Fachausweis verfügen zu müssen.

---

[29] Vgl. Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich (Weisungen AuG), S.129 ff., abrufbar unter: https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf.

[30] Vgl. Art. 14 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201).

Anhang 5

In Anhang 5 sind die datierten Musterrisikoanalysen von „Safety in adventures“ aufgeführt. Diese sind für Zertifizierungen durch die Zertifizierungsstellen grundsätzlich anzuwenden. Sie können kostenlos auf der Internetseite des BASPO heruntergeladen werden.

Zertifizierungsstellen können gestützt auf andere Risikoanalysen zertifizieren, sofern damit ein vergleichbarer Sicherheitsstandard erreicht werden kann (Art. 14 Abs. 3 RiskV). Diese Möglichkeit wird geschaffen, da in der Regel im Ausland mit anderen Risikoanalysen zertifiziert wird. Diese Analysen müssen aber gleichwertig zu den schweizerischen Standards sein.

Anhang 6

In Anhang 6 wird auf die Ausbildungsliste von „Safety in adventures“ verwiesen, in welcher die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse für die verschiedenen Risikoaktivitäten konkret festgehalten sind. Weiter werden allgemeine Kriterien festgehalten, welche die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse voraussetzen.

Das BASPO kann ausländische Ausbildungsabschlüsse als gleichwertig anerkennen.

Es veröffentlicht die entsprechenden Anerkennungen im Internet. Bei den Anerkennungen handelt es sich um Allgemeinverfügungen und nicht um Individualverfügungen. Es existieren zahlreiche internationale Abschlüsse, die sich für die eine oder andere Aktivität innerhalb eines Unternehmens eignen, die sich jedoch nicht auf der Ausbildungsliste finden.

Medienmitteilung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO
(/de/home.html)

Bundesrat will die Sicherheit und Professionalität bei Risikoaktivitäten erhöhen

Bern, 28.03.2018 – Der Bundesrat will die Sicherheit für die Teilnehmenden und die Professionalität der Anbieter von Risikoaktivitäten erhöhen. Unter anderem soll für gewerbsmässig durchgeführte Aktivitäten neu bereits ab dem ersten Franken Umsatz eine Bewilligung eingeholt werden müssen. Die entsprechende Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. März 2018 in die Vernehmlassung geschickt.

28.03.2018 | VBS

Die Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) ist 2014 in Kraft getreten. Der Bereich der Risikoaktivitäten hat sich seither verändert; es gibt neue Kategorien, Tätigkeitsfelder und Anbieter. Um die Sicherheit für die Teilnehmer weiterhin zu garantieren, will der Bundesrat die Verordnung den heutigen Gegebenheiten anpassen.

Neue Vorgaben für die Sicherheit

Zu den Neuerungen gehört, dass der Bundesrat die Definition der Gewerbsmässigkeit ändern will. Die bisherige Grenze von 2300 Franken pro Jahr soll aufgehoben werden. Neu soll ein Anbieter ab dem ersten Schweizer Franken Umsatz als gewerbsmässig gelten und damit eine kantonale Bewilligung einholen müssen. Damit stellt der Bundesrat zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sicher, dass alle gewerbsmässigen Risikoaktivitäten bewilligt angeboten werden, und nimmt eine Forderung von Kantonen und Branchenorganisationen nach einem erleichterten Vollzug auf.

Zudem will der Bundesrat auch bei der Zertifizierung der Sicherheitsvorkehrungen in den Betrieben neue Regelungen. Neu sollten für diese Zertifizierungen ISO-Normen gelten, die es beim Erlass der Verordnung noch nicht gab. Das heisst, das VBS kann Zertifizierungsstellen dann anerkennen, wenn diese ISO-Normen anwenden.

Neuerungen in verschiedenen Berufskategorien

Neben der Erhöhung der Sicherheit präzisiert der Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf weitere Vorgaben und schafft unter anderem in verschiedenen Berufskategorien neue Möglichkeiten für Anbieter, mit zusätzlichen Ausbildungen weitere Qualifikationen zu erwerben und ihr Tätigkeitsfeld zu erweitern. Dazu gehören unter anderem Kletterlehrer, Wanderleiter oder auch Anbieter von Wildwasseraktivitäten.

Weiterführende Informationen:

- Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51832.pdf) (PDF)
- Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51835.pdf) (PDF)

Brief Bundesverwaltung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bern, 28. März 2018

Adressaten:
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. März 2018 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **5. Juli 2018.**

Mit der Revision der Risikoaktivitätenverordnung müssen zahlreiche Bestimmungen geändert werden. Es wird eine Totalrevision vorgenommen, da die Änderung mehr als die Hälfte der Artikel dieses Erlasses betrifft. Die Änderungen sind mehrheitlich redaktioneller Natur. Inhaltlich gibt es nur wenige Anpassungen. Die Hauptpunkte der Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit (Art. 2)**

Ein Anbieter handelt gewerbsmässig und untersteht der Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn er auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Entgelt (Haupt- oder Nebeneinkommen) erzielt. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch das Entgelt ist. Im Einklang mit den Forderungen zahlreicher Kantone und Branchenorganisationen werden sämtliche gegen Entgelt angebotenen Risikoaktivitäten als Gewerbsmässig im Sinne des Gesetzes betrachtet. Die in der Verordnung bisher vorgesehene Grenze von 2300 Franken pro Jahr für die Annahme der Gewerbsmässigkeit wird aufgehoben. Folglich wird ab dem ersten Schweizer Franken Umsatz mit Aktivitäten gemäss der Risikoaktivitätenverordnung eine gewerbsmässig durchgeführte Aktivität angenommen. Diese neue Regelung der Gewerbsmässigkeit führt zu einer Erleichterung des Vollzugs durch die Kantone.

- **Neue Tätigkeitsfelder für Kletterlehrerinnen und -lehrer sowie Wanderleiterinnen und -leiter (Art. 7 und 9)**

In beiden Berufskategorien werden interessierte Personen künftig zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen erwerben können. Mit dieser Zusatzausbildung können Kletterlehrerinnen und -lehrer sowie Wanderleiterinnen und -leiter in schwierigerem Gelände führen bzw. punktuell neue Aktivitäten ausüben. Diese Änderungen gilt es in der Verordnung abzubilden.

- **Anerkennung der Ausbildung des „Instructors SSBS" als Grundlage für eine Bewilligung zum Fahren abseits der Piste (Art. 8)**

Gemäss einem rechtskräftigen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes die Ausbildung des SSBS im Bereich Varianten und Touren gleichwertig zur Ausbildung der Schneesportlehrerinnen und -lehrer mit eidgenössischem Fachausweis. Den Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zum „Instructor SSBS" ist ebenfalls eine Bewilligung zu erteilen.

- **Aufnahme einer neuen Bewilligungskategorie (Art. 10)**

Wildwasseraktivitäten dürfen gemäss der bisherigen Rechtslage ausschliesslich durch Unternehmen angeboten werden, die für diese Aktivität zertifiziert sind. Neu zeichnet sich das Bedürfnis ab, diese Aktivität auch durch Einzelpersonen anzubieten. Eine entsprechende Ausbildung als „Kanulehrerin bzw. Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis" wurde zwischenzeitlich vom Schweizerischen Kanuverband konzipiert. Diesem Umstand wird mit der Aufnahme einer neuen Bestimmung Rechnung getragen.

- **Änderungen im System der Zertifizierung (Art. 12 ff.)**

Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass Betriebe für die entsprechenden Aktivitäten ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert haben, das für ein ausreichendes Schutzniveau bei der Durchführung garantiert. Beim Erlass der Risikoaktivitätenverordnung war kein geeignetes Normensystem für Zertifizierungen im Bereich Risikoaktivitäten in Kraft. Zwischenzeitlich hat sich die Situation verändert. Nebst dem auf den schweizerischen Markt zugeschnittenen Sicherheitsmanagementsystem von „Safety in adventures" finden sich neu ISO-Normen für die Zertifizierung von Adventure- bzw. Outdoor-Aktivitäten auf dem Markt.

Die Normen ISO 21101:2014 „Adventure tourism – Safety management systems – Requirements" und ISO 21103:2014 „Adventure tourism – Information for participants" sowie der dazu gehörende technische Bericht ISO/TR 21101:2013 „Adventure tourism – Leaders – Personnel competence" sind weitgehend deckungsgleich mit dem Managementsystem von „Safety in adventures".

Als Mindestanforderungen an eine Zertifizierung wird verlangt, dass die Musterrisikoanalysen von „Safety in adventures" beizuziehen sind. Dies ist notwendig, da die ISO-Normen nur den Zertifizierungsprozess regeln. Einen effektiven Sicherheitsstandard kann nur mit den konkreten Musterrisikoanalysen garantiert werden. Zudem sind für die Durchführung der jeweiligen Aktivitäten nur Personen einzusetzen, die

über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen. Diese sind aktuell in der sogenannten Ausbildungsliste von „Safety in adventures" umschrieben.

Die Zertifizierungen sollen künftig durch vom VBS anerkannte Stellen vorgenommen werden.

- **Verfahren für Personen aus EU/EFTA-Staaten bzw. Drittstaaten**

Bisher galt für Anbieter aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, welche während maximal 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten wollten, eine Sonderregelung. Sie konnten in dieser Zeitspanne in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation ohne Bewilligung und ohne Meldeverfahren gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten.
Diese Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Für die Vollzugsbehörden ist nicht überprüfbar, ob sich die einzelnen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer an diese Frist von zehn Tagen halten.

Neu müssen alle Angehörigen der EU oder von EFTA-Staaten, die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz ihre Meldepflicht beim SBFI erfüllen. Unabhängig vom Meldeverfahren des SBFI sind gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen die Einsätze über das Meldeverfahren des Staatssekretariats für Migration für die kurzfristige Erwerbstätigkeit anzumelden.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Risikoaktivitätenverordnung einladen. Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:
https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Die Musterrisikoanalysen nach Anhang 5 sowie die Ausbildungsliste nach Anhang 6 finden Sie unter folgendem Link:
https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten.html

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Markus Feller (Tel. 058 467 63 79) und Frau Stefanie Mägert (Tel. 058 467 65 07) zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundesrat

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) /
Projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les autres organisateurs d'activités à risque (Ordonnance sur les activités à risque) /
Progetto di revisione totale dell'ordinanza concernente l'attività di guida alpina e l'offerta di altre attività a rischio (Ordinanza sulle attività a rischio)

Liste der Vernehmlassungsadressaten
Liste des destinataires
Elenco dei destinatari

Art. 4 Abs. 3 Vernehmlassungsgesetz (SR 172.061) / Art. 4, al. 3 de la loi fédérale sur la procédure de consultation (RS 172.061) / Articolo 4 capoverso 3 della legge federale sulla procedura di consultazione

1. Kantone / Cantons / Cantoni....2
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale 4
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni d montagna....5
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia....5
5. Interessierte Organisationen / organisations concernées / ambienti interessati....6

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Palazzo delle Orsoline 6501 Bellinzona
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	Postfach 119 3000 Bern 6
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	Frau Linda Hofmann St. Antonistrasse 9 6060 Sarnen
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO Geschäftsstelle Postfach 132 3930 Visp
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	Laupenstrasse 2 3008 Bern
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 Case postale 4562 6904 Lugano
Mouvement Citoyens Genevois (MCG)	Rue Camille-Martin 1203 Genève

Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST	Rotwandstrasse 65 8004 Zürich
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Spitalgasse 34 Postfach 3001 Bern

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	Laupenstrasse 35 3008 Bern
Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse (UPS) Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich

Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern

5. Interessierte Organisationen / organisations concernées / ambienti interessati

Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter ASSA Association suisse des services des sports ASSS Associazione Svizzera dei Servizi dello Sport ASSS	Geschäftsstelle Sébastien Reymond Impasse Jolimont 9 1530 Payerne
Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten KKS Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) Conferenza dei rappresentanti cantonali dello sport CRCS	St. Jakobstrasse 43 4133 Pratteln
Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz Conférence suisse des offices de formation professionnelle Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale	Postfach 5975 3001 Bern
Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren VDK Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique CDEP Conferenza dei Direttori Cantonali dell'Economia Pubblica CDEP	Haus der Kantone Speichergasse 6, Postfach 3000 Bern 7

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique CDIP Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione CDPE	Postfach 5975 3001 Bern
swissuniversities	Effingerstrasse 15 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) Association Suisse d'Assurances (ASA) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (ASA)	C.F. Meyer-Strasse 14 Postfach 4288 8022 Zürich
Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz Kulturpark Pfingstweidstrasse 16 8005 Zürich	Pfingstweidstrasse 16 8005 Zürich
Swiss Olympic Association	Haus des Sports Postfach 606 3000 Bern 22
Schweizer Alpen-Club SAC Club Alpin Suisse CAS Club Alpino Svizzero CAS	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Cevi Schweiz Unions Chrétiennes Suisses	Zentralsekretariat Sihlstrasse 33 8021 Zürich
Schweizer Hochschulsport-Verband SHSV Fédération Suisse du Sport Universitaire FSSU Federazione Svizzera dello Sport Universitario FSSU Swiss University Sport Federation	Dufourstrasse 50 9000 St. Gallen
Schweizerischer Kanu-Verband Swiss Canoe Fédération Suisse de Canoë-Kayak Swiss Canoe Federazione svizzera di canoa Swiss Canoe	Rüdigerstrasse 10 8045 Zürich
Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Société Suisse de Sauvetage SSS Società Svizzera di Salvataggio SSS	Geschäftsstelle Schellenrain 5 6210 Sursee

Pfadibewegung Schweiz (PBS) Mouvement Scout de Suisse (MSdS) Movimento Scout Svizzero (MSS)	Speichergasse 31 Postfach 529 3000 Bern 7
Swiss Ski	Postfach 252 3074 Muri b. Bern
International Ski Federation FIS Internationaler Skiverband FIS Federation Internationale de Ski FIS Federazione internazionale di sci	Blochstrasse 3653 Oberhofen
Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu Bureau de prévention des accidents bpa Ufficio prevenzione infortuni upi	Hodlerstrasse 5a 3011 Bern
Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse Promozione Salute Svizzera	Postfach 311 3000 Bern 6
Pro Senectute	Lavastrasse 60 8027 Zürich
santésuisse	Römerstrasse 20 4502 Solothurn
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Jugendverbände SAJV Conseil Suisse des Activités de Jeunesse Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili FSAG	Gerberngasse 39 Postfach 292 3000 Bern 13
Suva	Hauptsitz Fluhmattstrasse 1 6002 Luzern
Swiss Snowsports	Hühnerhubelstrasse 95 3123 Belp
Schweizer Bergführerverband SBV Association Suisse des Guides de Montagne ASGM Swiss Mountain Guide Association	Geschäftsstelle Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 14
Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband SSBS	Voa Pedra Grossa 5 7078 Lenzerheide

Swiss Rafting Federation	Case postale 73 1226 Thonex
Swiss TS Technical Services AG	Richtistrasse 15 Postfach 8304 Wallisellen
Verband Schweizer Seilparks Association suisse des parcs aventure Associazione svizzera dei parchi avventura	Postfach 47 3000 Bern 13
Swiss Outdoor Association SOA	Geschäftsstelle Hermetschloostr. 70 8048 Zürich
Verband öffentlicher Verkehr VÖV Union des transports publics UTP Unione dei trasporti pubblici UTP	Dählhölzliweg 12 3000 Bern 6
Schweizer Tourismus-Verband STV Fédération Suisse du tourisme FST Federazione svizzera del turismo FST	Finkenhubelweg 11 Postfach 8275 3001 Bern
Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme SQS Association Suisse pour Systèmes de Qualité et de Management SQS Associazione Svizzera per Sistemi di Qualità e di Management SQS Swiss Association for Quality and Management Systems SQS	Bernstrasse 103 3052 Zollikofen
SGS Société Générale de Surveillance SA	Technoparkstrasse 1 8005 Zürich
Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana ACSI	Via Polar 46 c.p. 165 6932 Lugano-Breganzona
Fédération romande des Consommateurs FRC	Case postale 6151 1002 Lausanne
Konsumentenforum kf	Belpstrasse 11 3007 Bern
Stiftung für Konsumentenschutz SKS	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23

Association Suisse des Accompagnateurs en Montagne ASAM Schweizer Wanderleiter SWL	Imm. Les Platanes 3961 Grimentz
Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung Société Suisse de Spéléologie Società Svizzera di Speleologia	Case postale 1332 2301 La Chaux-de-Fonds
Bundesleitung Jungwacht Blauring	St. Karliquai 12 6004 Luzern
Genossenschaft WeitWandern	« die andere ART zu reisen » Postfach 122 3703 Aeschiried
Schweizer Wanderwege Suisse Rando Sentieri Svizzeri	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Naturfreunde Schweiz Amis de la Nature Suisse Amici della natura Svizzera	Postfach 3001 Bern
Stiftung «Safety in adventures» Fondation «Safety in adventures» Fondazione «Safety in adventures»	Laupenstrasse 22 3011 Bern
planoalto	Dorf 34 9064 Hundwil
BAW Bündner Wanderwege	Kornplatz 12 7000 Chur
Association Suisse des Guides-Interprètes du Patrimoine (asgip)	Rue des 22-Cantons 17 2300 La Chaux-de-Fonds
Sportartenlehrer.ch	Geschäftsstelle Kilchbühlstr. 2 Postfach 324 6391 Engelberg
Association pour la formation d'accompagnateurs en moyenne montagne AFAMM	Ecole de St Jean Vieux Bourg 3961 Vissoie

Internationale Vereinigung der Bergführerverbände IVBV Union Internationale des Associations de Guides de Montagne UIAGM Unione Internazionale delle Associazioni delle Guide di Montagna UIAGM International Federation of Mountain Guides Associations IFMGL	Office Heuberg 25 4051 Basel
ERBINAT Verband Erleben und Bildung in der Natur Schweiz	c/o ZHAW Postfach 8820 Wädenswil
Association Suisse des Professeurs d'Escalade ASPE	Rue du Vieux-Village 15 1967 Bramois
Union of International Mountain Leader Associations (UIMLA)	Maison des parcs et de la montagne 240, rue de la République 73000 Chambery France